



**Richterlicher**  
**Geschäftsverteilungsplan**  
**des**  
**Oberlandesgerichts Dresden**  
**für das**  
**Geschäftsjahr 2012**

**Hausanschrift:** Ständehaus, Schlossplatz 1, 01067 Dresden  
**Postanschrift:** PF 12 07 32, 01008 Dresden  
**Telefon:** (0351) 446-0  
**Telefax** Posteingangsstelle: (0351) 446-15 29  
Zivilsenate: (0351) 446-14 99  
Strafsenate: (0351) 446-11 99

**Inhaltsübersicht:**

|           |   |       |
|-----------|---|-------|
| <b>A.</b> | <b>Erklärungen des Präsidenten des Oberlandesgerichts</b>   | S. 3  |
| <b>B.</b> | <b>Besetzung des Präsidiums</b>   | S. 4  |
| <b>C.</b> | <b>Besetzung und Zuständigkeiten der Zivilsenate</b>  | S. 5  |
| <b>D.</b> | <b>Besetzung und Zuständigkeiten der Strafsenate</b>  | S. 35 |
| <b>E.</b> | <b>Besetzung und Zuständigkeiten der sonstigen Senate</b>   | S. 39 |
| <b>F.</b> | <b>Grundsätze der Geschäftsverteilung</b>   | S. 50 |
| I.        | Allgemeine Regelungen   | S. 50 |
| II.       | Sonderzuständigkeiten bei den Zivil- und Familiensenen  | S. 51 |
| III.      | Sachzusammenhangsregelungen und Annexzuständigkeit  | S. 52 |
| <b>G.</b> | <b>Vertretung</b>   | S. 54 |
| <b>H.</b> | <b>Übertragung anhängiger Verfahren, sonstige Sonderregelungen</b>  | S. 56 |
| <b>I.</b> | <b>Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan:<br/>Bestimmungen für die Verteilung der Zivil-, Familien-<br/>und Strafsachen im Turnus</b> | S. 57 |
| I.        | Allgemeine Bestimmungen   | S. 58 |
| II.       | Besondere Bestimmungen für die Verteilung der<br>Zivilsachen im Turnus  | S. 59 |
| III.      | Besondere Bestimmungen für die Verteilung der<br>Straf- und Familiensachen  | S. 62 |
| <b>J.</b> | <b>Anlage 2 zum Geschäftsverteilungsplan:<br/>Bestimmungen gem. § 140a Abs. 2 GVG</b>   | S. 64 |
| <b>K.</b> | <b>Vordruck zu Anlage 1, II. Ziff. 1</b>  | S. 66 |
| <b>L.</b> | <b>Vordruck zu Anlage 1, III. Ziff. 1 und IV</b>  | S. 67 |
| <b>M.</b> | <b>Übersicht über die Verteilung der Sitzungssäle</b>   | S. 68 |
| <b>N.</b> | <b>Vertreterliste nach Rn. 66</b>   | S. 69 |
| <b>O.</b> | <b>Schnellübersicht über die Zivil- und Familiensenate<br/>des Oberlandesgerichts Dresden</b>   | S. 70 |

## A. Erklärungen des Präsidenten des Oberlandesgerichts

- I. Für das Geschäftsjahr 2012 sind
- 23 Zivilsenate,
  - 3 Strafsenate, davon 1 Senat zugleich als Senat für Bußgeldsachen und 1 Senat zugleich als Beschwerdesenat für Rehabilitierungssachen,
  - 1 Senat für Baulandsachen,
  - 1 Vergabesenat,
  - 1 Kartellsenat,
  - 1 Landwirtschaftssenat,
  - das Disziplinargericht für Notare und der Senat für Notarverwaltungssachen,
  - 2 Senate als Schifffahrtsobergerichte,
  - 1 Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen,
  - der Dienstgerichtshof für Richter,
  - das Landesberufungsgericht für die Heilberufe und
  - das Landesberufungsgericht für Architekten
- gebildet. Die Senatskennzahl 18 ist nicht vergeben.
- II. Darüber hinaus besteht am Sitz des Oberlandesgerichts der Anwaltsgerichtshof.
- III. Die Festlegung der Sitzungstage erfolgt bei den Bestimmungen über die Besetzung und Zuständigkeiten der Senate. Die Vorsitzenden der Senate sind ermächtigt, im Einzelfall Sitzungssäle zu tauschen oder einem anderen Senat zu überlassen.
- IV. Präsident des OLG Hagenloch (0,8 AKA)  
 Vizepräsidentin des OLG Munz (0,5 AKA)  
 Richterin am OLG Enders (0,8 AKA)  
 Richter am OLG Klerch (0,6 AKA)  
 Richter am OLG Angermann (0,5 AKA)  
 Richterin am OLG Schlosshan (0,5 AKA)  
 Richterin am OLG Tews (0,5 AKA)  
 Richter am OLG Schultheiß (0,5 AKA)  
 Richterin am OLG Schipke (0,7 AKA)  
 Richter am OLG Schlüter (0,4 AKA)  
 Richterin am OLG Bokern (0,4 AKA)  
 Richterin am OLG Dr. Schönknecht (0,4 AKA)  
 Direktor des AG Kirst (0,4 AKA)  
 Richter am OLG Lau (0,3 AKA)  
 Richterin am OLG Maciejewski (0,3 AKA)  
 Richterin am OLG Wetzel (0,2 AKA)  
 Richter am OLG Schüddekopf (0,2 AKA)  
 Richter am OLG Meyer (0,2 AKA)  
 Richterin am OLG Albrecht (0,1 AKA)  
 Richter am OLG Köhler (0,1 AKA)  
 Vorsitzender Richter am OLG von Barnekow (0,1 AKA)  
 Richterin am OLG Dr. Baer (0,1 AKA)  
 Richter am OLG Lau (0,1 AKA)  
 Richterin am AG Fahlberg (0,2 AKA)  
 Richter am AG Riemer (0,1 AKA)  
 Richterin am AG Sturz (0,3 AKA)

sind mit dem vorgenannten Teil ihrer Arbeitskraft (AKA) zur Wahrnehmung von Aufgaben in der Gerichtsverwaltung von rechtsprechender Tätigkeit freigestellt.

Für das Geschäftsjahr 2012 schlieÙe ich mich dem 2. Zivilsenat an.

## **B. Besetzung des Präsidiums**

Richter am Oberlandesgericht Albert  
Richter am Oberlandesgericht Frick  
Präsident des Oberlandesgerichts Hagenloch  
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Kazele  
Vizepräsidentin des Oberlandesgerichts Munz  
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Niklas  
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Onusseit  
Richterin am Oberlandesgericht Plewnia-Schmidt  
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Riechert  
Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Schröder  
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht von Barnekow

## C. Besetzung und Zuständigkeiten der Zivilsenate

### (1) 1. Zivilsenat:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am OLG Riechert

stv. Vorsitzende  
und Beisitzerin: Richterin am OLG Podhraski  
(mit 0,7 ihrer Arbeitskraft)

Beisitzer: Richter am OLG Lau  
(mit 0,6 seiner Arbeitskraft)  
Richterin am OLG Tews  
(mit 0,5 ihrer Arbeitskraft)  
Richterin am AG Rau  
(mit 0,75 ihrer Arbeitskraft)

### **Zuständigkeit:**

- a) Entscheidungen gemäß § 159 GVG und § 181 GVG in Zivilsachen, wobei der Senat als 1. Familiensenat tätig wird, soweit die Angelegenheit eine Familiensache darstellt.
- b) die dem 1. Zivilsenat des Oberlandesgerichts nach § 104 Abs. 2 Satz 1 BNotO, § 7 Abs. 2 LwVG, § 113 Abs. 3 GVG zugewiesenen Sachen.
- c) Berufungen und Beschwerden, an denen als Partei beteiligt sind:  
die Bundesrepublik Deutschland,  
ein Bundesland,  
das Bundeseisenbahnvermögen (Art. 1 § 4 ENeuOG),  
eine politische Gemeinde,  
ein Landkreis oder ein Zweckverband.  
Diese Zuständigkeit greift nicht ein, soweit erstinstanzlich eine Kammer für Handels-  
sachen entschieden hat oder sonstige Sonderzuständigkeiten anderer Zivilsenate be-  
stehen, oder soweit ein Anspruch aus einem zivilrechtlichen Vertrag, aus Verschulden  
bei Vertragsverhandlungen oder aus zivilrechtlicher GoA geltend gemacht wird.
- d) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Verfahrensbeteilig-  
ter Ansprüche aus Staatshaftung, Amtshaftung, Aufopferung, Enteignung, enteignen-  
dem oder enteignungsgleichem Eingriff geltend gemacht hat oder in denen in der an-  
gefochtenen Entscheidung entsprechende Regelungen angewendet sind. Die Zustän-  
digkeiten des 4. Zivilsenats nach Rn. 4b) sowie des Senats für Baulandsachen bleiben  
hiervon unberührt.
- e) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Verfahrensbeteilig-  
ter Schadensersatzansprüche aus der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten für  
Grundstücke und Gebäude geltend gemacht hat oder geltend macht.

- f) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten aus Dienst-, Werk- und Werklieferungsvertragsrecht in Bezug auf Bauwerke mit Ausnahme der Architektensachen, soweit erstinstanzlich Gerichte aus den Landgerichtsbezirken Chemnitz und Görlitz entschieden haben.
- g) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Schadensersatzansprüche gegen Richter und Beamte wegen dienstlicher oder beruflicher Pflichtverletzung, soweit nicht die Zuständigkeit des 4. Zivilsenats (Rn. 4b) besteht.
- h) Sonstige Berufungen und Beschwerden mit dem Ordnungszeichen 1.

**Sitzungstag:** Mittwoch und Freitag  
**Sitzungssaal:** Mittwoch: 1.4  
Freitag: 3.6  
**Vertretung:** 2. Zivilsenat

**(2) 2. Zivilsenat:**

|                                      |   |
|--------------------------------------|---|
| Vorsitzender:                        | Präsident des OLG Hagenloch<br>(mit 0,2 seiner Arbeitskraft)  |
| stv. Vorsitzende<br>und Beisitzerin: | Richterin am OLG Bokern<br>(mit 0,27 ihrer Arbeitskraft)  |
| Beisitzer:                           | Richterin am OLG Dr. Schönknecht<br>(mit 0,2 ihrer Arbeitskraft)<br>Richterin am OLG Enders<br>(mit 0,0 ihrer Arbeitskraft) |

**Zuständigkeit:**

- a) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über innere Verhältnisse von Handelsgesellschaften und Genossenschaften mit Einschluss der Rechtsstreitigkeiten zwischen diesen und ihren Vorstandsmitgliedern oder Geschäftsführern, soweit erstinstanzlich Gerichte aus dem Landgerichtsbezirk Leipzig entschieden haben.
- b) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten, in denen die angefochtene Entscheidung auf das Recht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, der stillen Gesellschaft, der Partnerschaftsgesellschaft oder das Vereinsrecht gestützt ist, soweit erstinstanzlich Gerichte aus dem Landgerichtsbezirk Leipzig entschieden haben.
- c) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Durchgriffshaftung der Mitglieder juristischer Personen (Missbrauch der Rechtsform), soweit erstinstanzlich Gerichte aus dem Landgerichtsbezirk Leipzig entschieden haben.
- d) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus unerlaubter Handlung, soweit diese ihre Grundlage in der Verletzung eines gesellschaftsrechtlichen Schutzgesetzes (§ 823 Abs. 2 BGB) oder in der Veruntreuung von Gesellschaftsvermögen durch Gesellschaftsorgane oder Gesellschafter haben, soweit erstinstanzlich Gerichte aus dem Landgerichtsbezirk Leipzig entschieden haben.
- e) Aktienrechtliche Verfahren einschließlich der Durchgriffshaftung der Mitglieder einer Aktiengesellschaft sowie in Rechtsstreitigkeiten nach dem Kapitalerhöhungsgesetz und nach dem Umwandlungsgesetz.
- f) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten aus Dienstverhältnissen zwischen rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts und deren Leitungsorganen, soweit erstinstanzlich Gerichte aus dem Landgerichtsbezirk Leipzig entschieden haben.
- g) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten aus dem Stiftungsrecht.
- h) Beschwerden nach dem Spruchverfahrensgesetz.
- i) Sonstige Berufungen und Beschwerden mit dem Ordnungszeichen 2.

|                      |               |
|----------------------|---------------|
| <b>Sitzungstag:</b>  | Dienstag      |
| <b>Sitzungssaal:</b> | 1.4           |
| <b>Vertretung:</b>   | 1. Zivilsenat |

**(3) 3. Zivilsenat:**

|                                     |   |
|-------------------------------------|---|
| Vorsitzender:                       | Vorsitzender Richter am OLG Dr. Niklas<br>(mit 0,5 seiner Arbeitskraft) |
| stv. Vorsitzender<br>und Beisitzer: | Richter am OLG Bokern<br>(mit 0,2 seiner Arbeitskraft)                  |
| Beisitzer:                          | Richter am OLG Dr. Scheffer<br>(mit 0,4 seiner Arbeitskraft)            |

**Zuständigkeit:**

- a) Entscheidungen über die Amtsenthebung ehrenamtlicher Richter, soweit nicht kraft Gesetzes der 1. Zivilsenat zuständig ist.
- b) Beschwerden in Kostensachen, ausgenommen Beschwerden in Familien-, Landwirtschafts-, Kartell- und Baulandsachen.  
Beschwerden gegen Entscheidungen nach dem ZSEG/JVEG und gegen Anordnungen nach § 120 Abs. 3, Abs. 4, § 124 Nr. 2 – 4 ZPO, § 20 Nr. 4 b, c Rechtspflegergesetz sind als Kostensachen anzusehen. Nicht als Kostensachen gelten Streitwertbeschwerden sowie Rechtsmittel gegen Kostengrundentscheidungen (etwa nach §§ 91a, 99 Abs. 2, § 269 Abs. 5, § 494a Abs. 2 S. 2 ZPO).
- c) Erinnerungen gegen die Festsetzung der einem im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwalt für die Vertretung vor dem Oberlandesgericht aus der Staatskasse zu vergütenden Gebühren und Auslagen, soweit die Sache selbst in die Zuständigkeit eines Zivilsenats – mit Ausnahme der Familiensenate – fällt.
- d) Entscheidungen über Rechtsbehelfe nach Art. 43 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 vom 22.12.2000 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. EG Nr. L 12 vom 16.1.2001, S. 1) und über solche nach § 1080 Abs. 2 ZPO.
- e) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen aufgrund zwischenstaatlicher Anerkennungs- und Vollstreckungsabkommen auf dem Gebiet des Zivilrechts, ausgenommen des Familienrechts, und aufgrund des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes vom 19.2.2001 (BGBl. I, S. 288, 436) sowie Berufungen gegen Entscheidungen zur Vollstreckbarkeit ausländischer Urteile (§§ 722, 723 ZPO). Die Sonderzuständigkeit hat Vorrang vor jener aus Rn 2a), b), 12 a), b) und 13 i) und j).
- f) Entscheidungen über die Ablehnungen von Richtern vorinstanzlicher Gerichte, soweit die Sache selbst in die Zuständigkeit eines Zivilsenates – ausgenommen Entscheidungen des Oberlandesgerichts nach § 45 Abs. 3 ZPO –, des Kartellsenates oder des Landwirtschaftsenates fällt. Der Senat wird insoweit ggf. als Kartell- oder Landwirtschaftssenat tätig. Diese Zuweisung geht allen anderen Sonderzuständigkeiten vor.
- g) Die durch §§ 23 ff. EGGVG anfallenden Geschäfte, soweit es sich um Angelegenheiten auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts, einschließlich des Handelsrechts, des Zivilprozessrechts und der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt und soweit nicht der 13. Zivilsenat nach Rn. 13c zuständig ist.
- h) Gerichtsstandsbestimmungen nach § 36 ZPO, ausgenommen in Familiensachen und Zuständigkeitskonflikten zwischen einem Familiengericht und einem sonstigen Zivilgericht. Die Zuständigkeit gilt auch in anhängigen Verfahren.

- i) Entscheidungen in den in § 1062 ZPO genannten Angelegenheiten.
- j) Alle nicht anderen Zivilsenaten zugeteilten Zivilsachen.
- k) Entscheidungen über die Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen des nach § 74a Abs. 4 GVG zuständigen Gerichts sowie in den Fällen des § 100d Abs. 1 S. 6 StPO. Der Senat wird insoweit als Strafsenat tätig.

**Sitzungstag:** Montag und Freitag sowie Mittwoch

**Sitzungssaal:** 3.7 (Montag und Freitag)  
3.6 (Mittwoch)

**Vertretung:** 17. Zivilsenat  
Hilfsweise wird der 3. Zivilsenat durch den 12. Zivilsenat vertreten,  
falls eine Vertretung durch den 17. Zivilsenat nicht möglich sein  
sollte.

**(4) 4. Zivilsenat:**

|                                     |   |
|-------------------------------------|---|
| Vorsitzende:                        | N.N.  |
| stv. Vorsitzender<br>und Beisitzer: | Richter am OLG Schlüter<br>(mit 0,6 seiner Arbeitskraft)  |
| Beisitzer:                          | Richterin am OLG Podhraski<br>(mit 0,3 ihrer Arbeitskraft)<br>Richterin am OLG Zimmermann<br>Richter am OLG Klerch<br>(mit 0,0 seiner Arbeitskraft) |

**Zuständigkeit:**

- a) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten aus einer Heilbehandlung und Pflege oder aus einer tierärztlichen Behandlung.
- b) Berufungen und Beschwerden über Schadensersatzansprüche wegen Amtspflichtverletzung sowie über Ansprüche aus Staatshaftung und über Regressansprüche des Dienstherrn, soweit diese aus einer Heilbehandlung und Pflege oder aus einer tierärztlichen Behandlung hergeleitet werden.
- c) Berufungen und Beschwerden, die äußerungsrechtliche Ansprüche aus (bereits bewirkten oder erst bevorstehenden) Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art und im Internet, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen zum Gegenstand haben.
- d) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten wegen Verletzung des Namens, des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, des wirtschaftlichen Rufes und der Ehre.

**Sitzungstag:** Donnerstag

**Sitzungssaal:** 2.5

**Vertretung:** 8. Zivilsenat

**(5) 5. Zivilsenat:**

|                                     |  |
|-------------------------------------|--|
| Vorsitzender:                       | Vorsitzender Richter am OLG Dr. Kazele   |
| stv. Vorsitzender<br>und Beisitzer: | Richter am OLG Alberts   |
| Beisitzer:                          | Richter am AG Ueberbach<br>Richter am OLG Dieker<br>(mit 0,5 seiner Arbeitskraft)<br>Richter am AG Kliemt<br>(mit 0,5 seiner Arbeitskraft) |

**Zuständigkeit:**

- a) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Miet- und Pachtverhältnissen. Ausgenommen hiervon sind Unternehmenspachtverträge. Die Zuständigkeiten des 8. Zivilsenates nach Rn 8c) und des 10. Zivilsenates nach Rn. 10f) und 10k) bleiben unberührt.
- b) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten
- auf Grund des Börsengesetzes und Depotgesetzes sowie im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen i.S.d. § 2 WpHG mit den dort aufgeführten Wertpapier-Dienstleistungsunternehmen,
  - wegen der in § 1 Abs. 1 und 1a KWG genannten Angelegenheiten (Bankgeschäfte, Finanzdienstleistungen) mit den dort aufgeführten Instituten und Unternehmen, auch soweit unter § 2 KWG fallend,
- soweit erstinstanzlich Gerichte aus den Landgerichtsbezirken Dresden oder Görlitz entschieden haben.

Die Zuständigkeit des 12. Zivilsenates nach Rn. 12e) geht vor.

- c) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche gegen Vermittler und Berater wegen Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Kapitalanlage, soweit erstinstanzlich Gerichte aus den Landgerichtsbezirken Dresden oder Görlitz entschieden haben. Wird neben diesen Personen der Vertragspartner des Kapitalanlegers in Anspruch genommen, so geht eine hierfür bestehende Sonderzuständigkeit vor.
- d) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Prospekthaftung im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Kapitalanlage, soweit die Landgerichte Dresden oder Görlitz entschieden haben.
- e) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten zwischen Gesellschaftern und Publikums-Personengesellschaften, an denen eine Beteiligung aus Kapitalanlagezwecken erfolgt, einschließlich des Bestehens des Gesellschaftsverhältnisses sowie Ansprüche für und gegen Gesellschafter dieser Publikums-Personengesellschaften aus hiermit in Zusammenhang stehenden Darlehensverträgen, soweit erstinstanzlich Gerichte aus den Landgerichtsbezirken Dresden oder Görlitz entschieden haben. Die Zuständigkeit geht derjenigen des 2. Zivilsenats nach Rn. 2a) und b), des 12. Zivilsenates nach Rn. 12a) und b) und des 13. Zivilsenats nach Rn. 13i) und j) vor.
- f) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten, in denen die angefochtene Entscheidung auf Regelungen des Kartellrechts gestützt ist oder ein Verfahrensbeteiligter die Anwendung des Kartellrechts geltend macht und ein anderer Zivilsenat des Oberlandesgerichts den

gegenständlichen Anwendungsbereich des Kartellrechts als mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eröffnet sieht. Dies gilt auch, soweit kartellrechtliche Fragen als Aspekt der Preisbildung in Betracht kommen. Die Zuständigkeit des Kartellsenates bleibt unberührt.

- g) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten, in denen Rechtsfragen nach dem GWB zu beantworten sind, ohne dass die Zuständigkeit des Kartellsenats begründet ist. Diese Zuweisung geht allen anderen Sonderzuständigkeiten – ausgenommen Kostensachen und der Zuweisung gem. Rn. 56 – vor.
- h) Berufungen und Beschwerden mit dem Ordnungszeichen 5.

**Sitzungstag:** Dienstag  
**Sitzungssaal:** 3.6  
**Vertretung:** 8. Zivilsenat

**(6) 6. Zivilsenat:**

|                                      |   |
|--------------------------------------|---|
| Vorsitzender:                        | Vorsitzender Richter am OLG Riechert<br>(mit 0,0 seiner Arbeitskraft) |
| stv. Vorsitzende<br>und Beisitzerin: | Richterin am OLG Podhraski<br>(mit 0,0 ihrer Arbeitskraft)            |
| Beisitzer:                           | Richter am OLG Lau<br>(mit 0,0 seiner Arbeitskraft)                   |

**Zuständigkeit:**

Für alle bislang im 6. Zivilsenat anhängigen Verfahren, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Senates begründet ist.

|                      |               |
|----------------------|---------------|
| <b>Sitzungstag:</b>  | Mittwoch      |
| <b>Sitzungssaal:</b> | 1.4           |
| <b>Vertretung:</b>   | 4. Zivilsenat |

**(7) 7. Zivilsenat:**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am OLG Zeh

stv. Vorsitzende  
und Beisitzerin: Richterin am OLG Wittenberg

Beisitzer: Richter am OLG Gicklhorn  
Richterin am OLG Stricker  
(mit 0,5 ihrer Arbeitskraft)  
Richter am AG Kliemt  
(mit 0,5 seiner Arbeitskraft)

**Zuständigkeit:**

- a) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Verkehrsunfällen, an denen ein Kraftfahrzeug, eine Straßenbahn oder ein Fahrrad beteiligt war, unbeschadet der Zuständigkeit des 1. Zivilsenats nach Rn. 1d).
- b) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Versicherungsvertragsverhältnissen zwischen dem Versicherungsnehmer, dem Versicherten oder dem Bezugsberechtigten und dem Versicherer. Hierunter fallen auch Rechtsstreitigkeiten über Regressansprüche, soweit der Schwerpunkt beim Versicherungsvertragsrecht liegt.
- c) Sonstige Berufungen und Beschwerden mit dem Ordnungszeichen 7.

**Sitzungstag:** Mittwoch

**Sitzungssaal:** 1.3

**Vertretung:** 10. Zivilsenat

**(8) 8. Zivilsenat:**

|                                     |   |
|-------------------------------------|---|
| Vorsitzende:                        | Vorsitzende Richterin am OLG Hantke   |
| stv. Vorsitzender<br>und Beisitzer: | Richter am OLG Glaß   |
| Beisitzer:                          | Richter am OLG Dieker<br>(mit 0,5 seiner Arbeitskraft)<br>Richterin am OLG Dr. Schönknecht<br>(mit 0,4 ihrer Arbeitskraft)<br>Richter am OLG Meyer<br>(mit 0,0 seiner Arbeitskraft) |

**Zuständigkeit:**

- a) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten aus Maklertätigkeit (einschließlich Handelsmakler, Vermittlung von Darlehen sowie Ehe- und Partnerschaftsvermittlung).
- b) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Leasinggeschäften und aus Mietkauf.
- c) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche und Einwendungen aus dem Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften bzw. aus §§ 312, 312a BGB in der seit 01.01.2002 geltenden Fassung, aus dem Fernabsatzgesetz bzw. aus §§ 312b - 312d, § 661a BGB in der seit 01.01.2002 geltenden Fassung, aus dem Teilzeit-Wohnrechtegesetz bzw. aus §§ 481 - 487 BGB in der seit 01.01.2002 geltenden Fassung sowie aus dem Verbraucherkreditgesetz bzw. aus §§ 491 - 507 BGB in der seit 01.01.2002 geltenden Fassung.
- d) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten aus Unterrichts- oder Reiseverträgen (§§ 651a - m BGB), aus dem wiederkehrenden Bezug von Getränken für Gaststätten sowie aus dem Datenschutzrecht.
- e) Entscheidungen über Wahlanfechtungen gemäß § 21b Abs. 6 GVG.
- f) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten
  - auf Grund des Börsengesetzes und Depotgesetzes sowie im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen i.S.d. § 2 WpHG mit den dort aufgeführten Wertpapier-Dienstleistungsunternehmen,
  - wegen der in § 1 Abs. 1 und 1a KWG genannten Angelegenheiten (Bankgeschäfte, Finanzdienstleistungen) mit den dort aufgeführten Instituten und Unternehmen, auch soweit unter § 2 KWG fallend,
 soweit erstinstanzlich Gerichte der Landgerichtsbezirke Bautzen, Chemnitz, Leipzig und Zwickau entschieden haben.

Die Zuständigkeit des 12. Zivilsenates nach Rn. 12e geht vor.

- g) Entscheidungen nach dem Gesetz über Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten (Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz-KapMuG).
- h) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche gegen Vermittler und Berater wegen Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Kapitalanlage, soweit erstinstanzlich Gerichte der Landgerichtsbezirke Bautzen, Chemnitz, Leipzig und Zwickau entschieden haben. Wird neben diesen Personen der Vertragspartner des Kapitalanle-

gers in Anspruch genommen, so geht eine hierfür bestehende Sonderzuständigkeit vor.

- i) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Prospekthaftung im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Kapitalanlage, soweit erstinstanzlich Gerichte der Landgerichtsbezirke Bautzen, Chemnitz, Leipzig und Zwickau entschieden haben.
- j) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten zwischen Gesellschaftern und Publikums-Personengesellschaften, an denen eine Beteiligung aus Kapitalanlagezwecken erfolgt, einschließlich des Bestehens des Gesellschaftsverhältnisses sowie Ansprüchen für und gegen Gesellschafter dieser Publikums-Personengesellschaften aus hiermit in Zusammenhang stehenden Darlehensverträgen, soweit erstinstanzlich Gerichte der Landgerichtsbezirke Bautzen, Chemnitz, Leipzig und Zwickau entschieden haben. Die Zuständigkeit geht derjenigen des 2. Zivilsenats nach Rn. 2a) und b), des 12. Zivilsenates nach Rn. 12a) und b) und des 13. Zivilsenats nach Rn. 13i) und j) vor.
- k) Sonstige Berufungen und Beschwerden mit dem Ordnungszeichen 8.

**Sitzungstag:** Donnerstag

**Sitzungssaal:** 1.4

**Vertretung:** 5. Zivilsenat

**(9) 9. Zivilsenat:**

|                                     |  |
|-------------------------------------|--|
| Vorsitzende:                        | Vorsitzender Richter am OLG Bastius<br>(mit 0,9 seiner Arbeitskraft)   |
| stv. Vorsitzender<br>und Beisitzer: | Richter am OLG Rein  |
| Beisitzer:                          | Richterin am OLG Riechert<br>(mit 0,9 ihrer Arbeitskraft)<br>Richterin am OLG Lückhoff-Sehmsdorf<br>(mit 0,6 ihrer Arbeitskraft)<br>Richterin am OLG Schlosshan<br>(mit 0,25 ihrer Arbeitskraft) |

**Zuständigkeit:**

- a) Berufungen und Beschwerden, soweit erstinstanzlich Gerichte aus den Landgerichtsbezirken Bautzen, Chemnitz, Görlitz und Zwickau entschieden haben, über
- Ansprüche aus Verträgen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (einschließlich Vorkauf und Wiederkauf),
  - Ansprüche aus Besitz und Eigentum an Grundstücken und an Sachen, die mit einem Grundstück oder Gebäude in körperliche Verbindung gebracht sind, ferner die Rechtsstreitigkeiten aus dinglichen Vorkaufsrechten und Rechtsgeschäften darüber,
  - Ansprüche aus dinglichen Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und Rechtsgeschäften darüber,
- jeweils unbeschadet der Zuständigkeit des 1. Zivilsenats aus Rn. 1d).
- b) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten aus Dienst-, Werk- und Werklieferungsvertragsrecht in Bezug auf Bauwerke mit Ausnahme der Architektensachen, soweit erstinstanzlich die 1. bis 6. Zivilkammer oder eine Kammer für Handelssachen des Landgerichts Dresden entschieden hat.
- c) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Kaufverträgen über bewegliche Sachen und Rechte, soweit erstinstanzlich Gerichte aus den Landgerichtsbezirken Leipzig und Bautzen entschieden haben. Die Zuständigkeiten des 10. Zivilsenates nach Rn. 10k), des 13. Zivilsenates nach Rn. 13d), des 14. Zivilsenates nach Rn. 14b) und des 17. Zivilsenates nach Rn. 17b) bleiben unberührt.
- d) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Energielieferungsverträgen (Elektrizität, Fernwärme, Gas, Wasser), soweit nicht der 5. Zivilsenat gem. Rn. 5g) zuständig ist.
- e) Entscheidungen:
- in Nachbarschaftssachen
  - über Ansprüche aus Nachbarrecht und dessen Verletzung (§§ 903 - 910 BGB, § 14 Bundesimmissionsschutzgesetz)
  - über Ansprüche aus Besitz und Eigentum an Grundstücken und an Sachen, die mit einem Grundstück oder Gebäude in körperliche Verbindung gebracht sind, sofern sie einen Über-

bau (§§ 912 bis 916 BGB), ein Notwegerecht (§§ 917 bis 918 BGB) oder Grenzverhältnisse (§§ 919 bis 923 BGB) betreffen.

- über Ansprüche aus Grunddienstbarkeiten sowie Rechtsgeschäften hierüber, soweit erstinstanzlich Gerichte aus den Landgerichtsbezirken Bautzen, Chemnitz, Görlitz oder Zwickau entschieden haben.

f) Sonstige Berufungen und Beschwerden mit dem Ordnungszeichen 9.

**Sitzungstag:** Dienstag und Donnerstag

**Sitzungssaal:** 2.5 und 3.7

**Vertretung:** 13. Zivilsenat

**(10) 10. Zivilsenat:**

|                                     |   |
|-------------------------------------|---|
| Vorsitzender:                       | Vorsitzender Richter am OLG Kopp  |
| stv. Vorsitzender<br>und Beisitzer: | Richter am OLG Frick  |
| Beisitzer:                          | Richter am OLG Hörner<br>Richter am OLG Dr. Scheffer<br>(mit 0,6 seiner Arbeitskraft) |

**Zuständigkeit:**

- a) Rechtsentscheide nach § 56 Schuldrechtsanpassungsgesetz – SchuldRAnpG – vom 21.9.1994 (BGBl. I, S. 2538 ff.).
- b) Verfahren, in denen ein Verfahrensbeteiligter die Anwendung des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes – SachenRBerG – vom 21.9.1994 (BGBl. I, S. 2457 ff.), des Verkehrsflächenbereinigungsgesetzes – VerkFIBerG – vom 26.10.2001 (BGBl. I, S. 2716) oder des Schuldrechtsanpassungsgesetzes – SchuldRAnpG – vom 21.9.1994 (BGBl. I, S. 2538 ff.) geltend macht oder in denen in der angefochtenen Entscheidung die Regelungen dieser Gesetze angewendet sind.
- c) Entscheidungen gem. § 19 Bodensonderungsgesetz BoSoG – vom 20.12.1993 (BGBl. I, S. 2215 ff.).
- d) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten zwischen Mitgliedern einer Gesellschaft oder Genossenschaft oder zwischen der Gesellschaft bzw. Genossenschaft und ihren Mitgliedern oder Organen bzw. ehemaligen Mitgliedern oder Organen, sofern es sich um eine PGH oder die Rechtsnachfolgerin einer PGH handelt.
- e) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche auf Moratoriumszins aus Art. 233 § 2a) EGBGB.
- f) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten, in denen eine Partei Ansprüche oder Einwendungen aus dem Bundeskleingartengesetz geltend macht.
- g) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten aus dem Bergrecht.
- h) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Kaufverträgen über bewegliche Sachen und Rechte, soweit erstinstanzlich Gerichte aus den Landgerichtsbezirken Chemnitz, Dresden, Görlitz oder Zwickau entschieden haben. Die Zuständigkeiten des 13. Zivilsenats nach Rn. 13d), des 14. Zivilsenats nach Rn. 14b) und des 17. Zivilsenats nach Rn. 17b) bleiben unberührt.
- i) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Honoraransprüche unter Berufung auf die Regelungen der HOAI sowie über Haftungsansprüche gegen Architekten, auch soweit mit diesen gesamtschuldnerisch weitere Personen in Anspruch genommen werden. Hat sich in einem Verfahren nach Rn. 1f), 9b), 12g) oder 13e) der jeweils zuständige Senat bereits mit einem möglichen Planungsfehler des Architekten befasst und steht dieses Verfahren in Sachzusammenhang mit einem später anhängig gewordenen Haftungsanspruch gegen den Archi-

tekten, geht der Sachzusammenhang vor.

- j) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten aus Dienst-, Werk- oder Werklieferungsvertragsrecht in Bezug auf Bauwerke mit Ausnahme der Architektensachen, soweit erstinstanzlich Gerichte aus dem Landgerichtsbezirk Dresden entschieden haben, mit Ausnahme der 1. bis einschließlich 6. Zivilkammer und der Kammern für Handelssachen des Landgerichts Dresden.
- k) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Rechtsgeschäften, die EDV, Hard- und Software betreffen oder mittels Bildschirmtext, Internet oder Teleshopping zustande gekommen sind. Sind auch die Sonderzuständigkeiten aus Rn. 8d oder Rn. 14a berührt, gehen diese vor.
- l) Berufungen und Beschwerden mit dem Ordnungszeichen 10.

**Sitzungstag:** Montag und Donnerstag

**Sitzungssaal:** 1.3

**Vertretung:** 14. Zivilsenat

**(11) 11. Zivilsenat:**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am OLG Dr. Kaiser  
(mit 0,0 seiner Arbeitskraft)

stellv. Vorsitzender  
und Beisitzer: Richter am OLG Dr. Marx  
(mit 0,0 seiner Arbeitskraft)

Beisitzer: Richter am OLG Schultheiß  
(mit 0,0 seiner Arbeitskraft)  
Richter am OLG Prof. Dr. Götting  
(mit 0,1 seiner Arbeitskraft)

Zuständigkeit:

Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Verfahrensbeteiligter die Anwendung des Patentrechts oder des Urheberrechts geltend macht oder in denen in der angefochtenen Entscheidung entsprechende Regelungen angewendet sind.

Sitzungstag: Dienstag

Sitzungssaal: 1.3

Vertretung: 14. Zivilsenat  
Hilfsweise wird der 11. Zivilsenat durch den 7. Zivilsenat vertreten,  
falls eine Vertretung durch den 14. Zivilsenat nicht möglich sein  
sollte.

**(12) 12. Zivilsenat:**

|                                      |  |
|--------------------------------------|--|
| Vorsitzende:                         | Vizepräsidentin des OLG Munz<br>(mit 0,5 ihrer Arbeitskraft)   |
| stv. Vorsitzende<br>und Beisitzerin: | Richterin am OLG Luderer<br>(mit 0,9 ihrer Arbeitskraft; mit 0,1 ihrer<br>Arbeitskraft Mitglied des Anwaltsgerichtshofs) |
| Beisitzerinnen:                      | Richterin am OLG Bürkel<br>(mit 0,6 ihrer Arbeitskraft)  |

**Zuständigkeit:**

- a) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über innere Verhältnisse von Handelsgesellschaften (ausgenommen Aktiengesellschaften) und Genossenschaften mit Einschluss der Rechtsstreitigkeiten zwischen diesen und ihren Vorstandsmitgliedern oder Geschäftsführern, soweit erstinstanzlich Gerichte aus den Landgerichtsbezirken Bautzen, Chemnitz und Zwickau entschieden haben. Die Zuständigkeit des 2. Zivilsenats nach Rn. 2e) geht vor.
- b) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten, in denen die angefochtene Entscheidung auf das Recht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, der stillen Gesellschaft, der Partnerschaftsgesellschaft oder das Vereinsrecht gestützt ist, soweit erstinstanzlich Gerichte aus den Landgerichtsbezirken Bautzen, Chemnitz und Zwickau entschieden haben. Die Zuständigkeit des 2. Zivilsenats nach Rn. 2e) geht vor.
- c) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Durchgriffshaftung der Mitglieder juristischer Personen (Missbrauch der Rechtsform), soweit erstinstanzlich Gerichte aus den Landgerichtsbezirken Bautzen, Chemnitz und Zwickau entschieden haben. Die Zuständigkeit des 2. Zivilsenats nach Rn. 2e) geht vor.
- d) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus unerlaubter Handlung, soweit diese ihre Grundlage in der Verletzung eines gesellschaftsrechtlichen Schutzgesetzes (§ 823 Abs. 2 BGB) oder in der Veruntreuung von Gesellschaftsvermögen durch Gesellschaftsorgane oder Gesellschafter haben, soweit erstinstanzlich Gerichte aus den Landgerichtsbezirken Bautzen, Chemnitz und Zwickau entschieden haben. Die Zuständigkeit des 2. Zivilsenats nach Rn. 2e) geht vor.
- e) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Bürgschaften und Schuldbeitritte zu Forderungen, die keine Sonderzuständigkeit berühren oder nach der angegriffenen Entscheidung außer Streit stehen oder nicht den Schwerpunkt bilden. Ebenso Rechtsstreitigkeiten, in denen eingewandt wird, es läge keine Mitdarlehnsnehmerschaft, sondern eine Bürgschaft oder ein Schuldbeitritt vor.
- f) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten aus Dienstverhältnissen zwischen rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts und deren Leitungsorganen, soweit erstinstanzlich Gerichte aus den Landgerichtsbezirken Bautzen, Chemnitz und Zwickau entschieden haben.
- g) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten aus Dienst-, Werk- oder Werklieferungsverträgen in Bezug auf Bauwerke, einschließlich der Baubetreuungsverträge und der Träger-Bewerber-Verträge mit Ausnahme der Architektensachen, soweit erstinstanzlich Gerichte aus dem Landgerichtsbezirk Bautzen entschieden haben.

- h) Register- und handelsrechtliche Beschwerden in den unter Rn. 2a), 2b), 12a), 12b), 13i) und 13j) genannten Rechtsgebieten einschließlich der Gerichtsstandsbestimmungen.
- i) Berufungen und Beschwerden mit dem Ordnungszeichen 12.

**Sitzungstag:** Mittwoch

**Sitzungssaal:** 3.7

**Vertretung:** 17. Zivilsenat

**(13) 13. Zivilsenat:**

|                                      |  |
|--------------------------------------|--|
| Vorsitzender:                        | Vorsitzender Richter am OLG Dr. Onusseit<br>(mit 0,9 seiner Arbeitskraft; mit 0,1 seiner<br>Arbeitskraft Mitglied des Anwaltsgerichtshofs) |
| stv. Vorsitzende<br>und Beisitzerin: | Richterin am OLG Dr. Baer<br>(mit 0,9 ihrer Arbeitskraft)  |
| Beisitzer:                           | Richterin am OLG Wetzel<br>(mit 0,8 ihrer Arbeitskraft)<br>Richterin am OLG Flury<br>(mit 0,0 ihrer Arbeitskraft)                          |

**Zuständigkeit:**

- a) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten nach der InsO, GesO, KO, VgIO und InsVV sowie Rechtsstreitigkeiten über Insolvenzanfechtungen (§§ 129 ff. InsO), Anfechtungen innerhalb des Konkurses und der Gesamtvollstreckung (§§ 29 ff., 196 KO, § 10 GesO) und nach dem AnfG, auch soweit ein Scheingeschäft behauptet wird, und Ansprüche gegen Insolvenzverwalter aus deren Berufstätigkeit.
- b) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten von Zwangsverwaltern oder gegen Zwangsverwalter nach dem ZVG, soweit das zugrunde liegende Rechtsverhältnis nicht in die Sonderzuständigkeit eines anderen Senates fällt, sowie in Rechtsstreitigkeiten über die persönliche Haftung des Zwangsverwalters.
- c) Die durch §§ 23 ff. EGGVG anfallenden Geschäfte, soweit es sich um Angelegenheiten auf dem Gebiet des Insolvenzrechts handelt.
- d) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Kaufverträgen über Anteile an Handelsgesellschaften, Genossenschaften und über Einzelunternehmen. Dies gilt auch, wenn der Erwerb von Sachvermögen rechtlich dem Erwerb von Gesellschaftsanteilen gleichzustellen ist oder hierüber Streit besteht. Die Zuständigkeit des 8. Zivilsenats nach Rn. 8g) bleibt unberührt. In Rechtsstreitigkeiten, die sowohl kauf- als auch gesellschafts- oder genossenschaftsrechtliche Fragen berühren, kommt dem Gesellschafts- oder Genossenschaftsrecht Vorrang zu.
- e) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten aus Dienst-, Werk- oder Werklieferungsverträgen in Bezug auf Bauwerke mit Ausnahme der Architektensachen, soweit erstinstanzlich Gerichte aus dem Landgerichtsbezirk Zwickau entschieden haben.
- f) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten aus Speditions-, Lager- und Frachtgeschäften (samt der Güterbeförderung auf See und in der Luft), einschließlich der Streitigkeiten aus Verträgen, nach denen ein Versicherer Leistungen aus Versicherungen über diese Geschäfte zu erbringen hat.
- g) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus der Berufstätigkeit von Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern und sonstiger nach §§ 3 und 4 StBerG zur Hilfeleistung in Steuersachen befugter Personen.

- h) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet des Sports einschließlich der Sportförderung. Diese Zuständigkeit geht allen anderen Sonderzuständigkeiten vor.
- i) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über innere Verhältnisse von Handelsgesellschaften und Genossenschaften mit Einschluss der Rechtsstreitigkeiten zwischen diesen und ihren Vorstandsmitgliedern oder Geschäftsführern, soweit erstinstanzlich Gerichte aus den Landgerichtsbezirken Dresden und Görlitz entschieden haben. Die Zuständigkeit des 2. Zivilsenates nach Rn. 2e) geht vor.
- j) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten, in denen die angefochtene Entscheidung auf das Recht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, der stillen Gesellschaft, der Partnerschaftsgesellschaft oder das Vereinsrecht gestützt wird, soweit erstinstanzlich Gerichte aus den Landgerichtsbezirken Dresden und Görlitz entschieden haben. Die Zuständigkeit des 2. Zivilsenates nach Rn. 2e) geht vor.
- k) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Durchgriffshaftung der Mitglieder juristischer Personen (Missbrauch der Rechtsform), soweit erstinstanzlich Gerichte aus den Landgerichtsbezirken Dresden und Görlitz entschieden haben. Die Zuständigkeit des 2. Zivilsenates nach Rn. 2e) geht vor.
- l) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus unerlaubter Handlung, soweit diese ihre Grundlage in der Verletzung eines gesellschaftsrechtlichen Schutzgesetzes (§ 823 Abs. 2 BGB) oder in der Veruntreuung von Gesellschaftsvermögen durch Gesellschaftsorgane oder Gesellschafter haben, soweit erstinstanzlich Gerichte aus den Landgerichtsbezirken Dresden und Görlitz entschieden haben. Die Zuständigkeit des 2. Zivilsenates nach Rn. 2e) geht vor.
- m) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten aus Dienstverhältnissen zwischen rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts und unter Leitungsorganen, soweit erstinstanzlich Gerichte aus den Landgerichtsbezirken Dresden und Görlitz entschieden haben.
- n) Sonstige Bestimmungen mit dem Ordnungszeichen 13.

**Sitzungstag:** Mittwoch  
**Sitzungssaal:** 2.5  
**Vertretung:** 9. Zivilsenat

**(14) 14. Zivilsenat:**

|                                     |  |
|-------------------------------------|--|
| Vorsitzender:                       | Vorsitzender Richter am OLG Dr. Kaiser   |
| stv. Vorsitzender<br>und Beisitzer: | Richter am OLG Dr. Marx<br>(mit 0,9 seiner Arbeitskraft)   |
| Beisitzer:                          | Richter am OLG Albert<br>Richterin am LG Graf<br>(mit 0,75 ihrer Arbeitskraft)<br>Richter am OLG Schultheiß<br>(mit 0,5 seiner Arbeitskraft) |

**Zuständigkeit:**

- a) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Verfahrensbeteiligter die Anwendung des Verlagsrechts, des Geschmacksmusterrechts, des Gebrauchsmusterrechts, des Markenrechts, des Halbleiterschutzrechts, des Sortenschutzrechts oder des Arbeitnehmererfindungsrechts geltend macht oder in denen in der angefochtenen Entscheidung entsprechende Regelungen angewendet sind.
- b) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten aus Kaufverträgen über die in Buchst. a) genannten Rechte.
- c) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten des unlauteren Wettbewerbs.
- d) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Schadensersatzansprüche gegen Patentanwälte.
- e) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Verwarnungen aufgrund der unter vorstehend a) und c) genannten Rechte.
- f) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus der Berufstätigkeit von Rechtsanwälten, soweit das zugrunde liegende Rechtsverhältnis nicht in die Sonderzuständigkeit eines anderen Senats fällt.
- g) Berufungen und Beschwerden, soweit erstinstanzlich Gerichte aus den Landgerichtsbezirken Dresden und Leipzig entschieden haben, über
  - Ansprüche aus Verträgen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (einschließlich Vorverkauf und Wiederkauf),
  - Ansprüche aus Besitz und Eigentum an Grundstücken und an Sachen, die mit einem Grundstück oder Gebäude in körperliche Verbindung gebracht sind, ferner die Rechtsstreitigkeiten aus dinglichen Vorkaufsrechten und Rechtsgeschäften darüber,
  - Ansprüche aus dinglichen Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und Rechtsgeschäften darüber.
- h) Entscheidungen:
  - in Nachbarschaftssachen,
  - über Ansprüche aus Nachbarrecht und dessen Verletzung (§§ 903 - 910 BGB, § 14 Bundesimmissionsschutzgesetz),

- über Ansprüche aus Besitz und Eigentum an Grundstücken und an Sachen, die mit einem Grundstück oder Gebäude in körperliche Verbindung gebracht sind, sofern sie einen Überbau (§§ 912 bis 916 BGB), ein Notwegerecht (§§ 917 bis 918 BGB) oder Grenzverhältnisse (§§ 919 bis 923 BGB) betreffen,
  - über Ansprüche aus Grunddienstbarkeiten sowie Rechtsgeschäften hierüber, soweit erstinstanzlich Gerichte aus den Landgerichtsbezirken Dresden und Leipzig entschieden haben.
- i) Verfahren nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, soweit nicht nach Rn. 53 andere Zivilsenate zuständig sind.
- j) Sonstige Berufungen und Beschwerden mit dem Ordnungszeichen 14.

**Sitzungstag:** Dienstag

**Sitzungssaal:** 1.3

**Vertretung:** 11. Zivilsenat  
Hilfsweise wird der 14. Zivilsenat durch den 7. Zivilsenat vertreten, falls eine Vertretung durch den 11. Zivilsenat nicht möglich sein sollte.

**(15) 15. Zivilsenat – zugleich 15. Familiensenat:**

|                                      |   |
|--------------------------------------|---|
| Vorsitzender:                        | Vorsitzender Richter am OLG Piel<br>(mit 0,0 seiner Arbeitskraft) |
| stv. Vorsitzende<br>und Beisitzerin: | Richterin am OLG Demmer<br>(mit 0,0 ihrer Arbeitskraft)           |
| Beisitzer:                           | Richter am OLG Kuhn<br>(mit 0,0 seiner Arbeitskraft)              |

**Zuständigkeit:**

1. Zum Zwecke der Mediation werden dem Senat folgende Verfahren zugewiesen:
  - a) Berufungen in Rechtsstreitigkeiten aus Dienst-, Werk- und Werklieferungsvertragsrecht in Bezug auf Bauwerke mit Ausnahme der Architektensachen, soweit nicht regionale Sonderzuständigkeiten bestehen.
  - b) Verfahren eines anderen Senates, wenn alle Beteiligten dem Mediationsverfahren zugestimmt haben und der Senat das Verfahren zum Zwecke der Mediation abgibt.
2. Die Zuständigkeit des 15. Zivilsenates/15. Familiensenates endet, wenn ein Mediationsverfahren gescheitert ist. In diesem Fall gibt der 15. Zivilsenat/15. Familiensenat das Verfahren wieder an den ursprünglich abgebenden Senat zurück. Betrifft das Verfahren eine Sonderzuständigkeit, für die der ursprünglich abgebende Senat nicht mehr zuständig ist, hat die Abgabe an den sachlich nunmehr zuständigen Senat zu erfolgen. Im Übrigen ist die Sache im allgemeinen Turnus zu verteilen.

Das Mediationsverfahren ist gescheitert, wenn

- mindestens eine Partei dem Gericht schriftlich oder zu Protokoll erklärt, dass das Mediationsverfahren nicht mehr fortgesetzt werden soll oder
- eine Partei der Mediationsverhandlung, zu der sie ordnungsgemäß geladen wurde, fernbleibt.

**Sitzungstag:** Montag

**Sitzungssaal:** 2.35

**(16) 16. Zivilsenat:**

|  |   |
|--|---|
| Vorsitzender:                          | Vorsitzender Richter am OLG Bastius<br>(mit 0,1 seiner Arbeitskraft)  |
| stellv. Vorsitzender<br>und Beisitzer: | Vorsitzender Richter am OLG Piel<br>(mit 0,1 seiner Arbeitskraft)   |
| Beisitzer:                             | Richterin am OLG Riechert<br>(mit 0,1 ihrer Arbeitskraft)<br>Richterin am OLG Maciejewski<br>(mit 0,0 ihrer Arbeitskraft) |

**Zuständigkeit:**

- a) Der 16. Zivilsenat ist zuständig für Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten, in denen die angefochtene Entscheidung auf Regelungen des Vergaberechts gestützt ist oder ein Verfahrensbeteiligter die Anwendung des Vergaberechts geltend macht und ein anderer Zivilsenat des Oberlandesgerichts den gegenständlichen Anwendungsbereich des Vergaberechts als mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eröffnet sieht.
  
- b) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten, in denen über eine Vorfrage zu entscheiden ist, für die in der Hauptsache der Vergabesenat zuständig wäre. Diese Zuweisung geht allen anderen Sonderzuständigkeiten – ausgenommen Kostensachen und der Zuweisung gem. Rn. 56 – vor.

**Sitzungstag:** Dienstag

**Sitzungssaal:** 2.5

**Vertretung:** 13. Zivilsenat

**(17) 17. Zivilsenat:**

|  |   |
|--|---|
| Vorsitzender:                          | Vorsitzender Richter am OLG Dr. Niklas<br>(mit 0,5 seiner Arbeitskraft)   |
| stellv. Vorsitzender<br>und Beisitzer: | Richter am OLG Bokern<br>(mit 0,8 seiner Arbeitskraft)  |
| Beisitzerinnen:                        | Richterin am OLG Schipke<br>(mit 0,3 ihrer Arbeitskraft)<br>Richterin am OLG Dr. Budde<br>(mit 0,5 ihrer Arbeitskraft)<br>Richterin am OLG Enders<br>(mit 0,2 ihrer Arbeitskraft) |

**Zuständigkeiten:**

- a) Rechtsmittel und Gerichtsstandsbestimmungen in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich der in diese Zuständigkeit fallenden Beschwerden und Erinnerungen in Kostensachen, soweit nicht der 12. Zivilsenat nach Rn. 12h) oder die Familiensenate zuständig sind.
- b) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus dem Erbrecht einschließlich aus Erbschaftskäufen. Die Sonderzuständigkeit hat Vorrang vor jener nach Rn. 2a), 2b), 12a), 12b) sowie 13i) und 13j). Zudem entscheidet der Senat als Fideikommissenat in fideikommissrechtlichen Streitigkeiten.
- c) Entscheidungen über Beschwerden nach dem Gesetz zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter (ThUG).
- d) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Schadensersatzansprüche gegen Notare wegen dienstlicher oder beruflicher Pflichtverletzung.
- e) sonstige Berufungen und Beschwerden mit dem Ordnungszeichen 17.

**Sitzungstag:** Montag und Freitag sowie Mittwoch

**Sitzungssaal:** 3.7 (Montag und Freitag)  
3.6 (Mittwoch)

**Vertretung:** 3. Zivilsenat  
Hilfsweise wird der 17. Zivilsenat durch den 12. Zivilsenat vertreten, falls eine Vertretung durch den 3. Zivilsenat nicht möglich sein sollte.

(19) **19. Zivilsenat – zugleich 19. Familiensenat -:**

|                                      |  |
|--------------------------------------|--|
| Vorsitzender:                        | Vorsitzender Richter am OLG Piel<br>(mit 0,4 seiner Arbeitskraft)  |
| stv. Vorsitzende<br>und Beisitzerin: | Richterin am OLG Maciejewski<br>(mit 0,3 ihrer Arbeitskraft)   |
| Beisitzer:                           | Richterin am OLG Jena (ab 21. Mai 2012)<br>(mit 0,8 ihrer Arbeitskraft)<br>Richter am OLG Angermann<br>(mit 0,0 seiner Arbeitskraft) |

Zuständigkeit:

**1. Als Familiensenat:**

Entscheidungen in Familiensachen - einschließlich Beschwerden und Erinnerungen in Kostensachen - nach Zuteilung gem. III der Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan, soweit nicht eine Sonderzuständigkeit nach Rn. 21 Ziff. 1.b), c) oder Rn. 24 Ziff. 1.b) eingreift. Dem stehen Entscheidungen in Zivilsachen gleich, in denen Familiengerichte entschieden haben, sowie Entscheidungen in Sachen, die nicht von einem Familiengericht entschieden wurden, jedoch bei erstmaliger erstinstanzlicher Anhängigkeit nach dem 30.6.1998 nach dem ab 1.7.1998 geltenden Recht von einem Familiengericht zu entscheiden wären.

**2. Als allgemeiner Zivilsenat:**

Berufungen und Beschwerden in Zivilsachen, die mit Familiensachen des 19. Familiensenats in Sachzusammenhang stehen.

Sitzungstag: Dienstag und Donnerstag

Sitzungssaal: Dienstag: 0.1  
Donnerstag: 0.2

Vertretung: 20. Zivilsenat  
Hilfsweise wird der 19. Zivilsenat durch den 21. Zivilsenat vertreten, falls eine Vertretung durch den 20. Zivilsenat nicht möglich sein sollte.

**(20) 20. Zivilsenat – zugleich 20. Familiensenat -:**

|                                      |  |
|--------------------------------------|--|
| Vorsitzender:                        | Vorsitzender Richter am OLG Piel<br>(mit 0,5 seiner Arbeitskraft)  |
| stv. Vorsitzende<br>und Beisitzerin: | Richterin am OLG Maciejewski<br>(mit 0,3 ihrer Arbeitskraft; mit 0,1 ihrer<br>Arbeitskraft Mitglied des Anwaltsgerichtshofs)   |
| Beisitzer:                           | Richter am OLG Meyer<br>(mit 0,8 seiner Arbeitskraft)<br>Richter am OLG Angermann<br>(mit 0,5 seiner Arbeitskraft)<br>Richter am OLG Klerch<br>(mit 0,4 seiner Arbeitskraft) |

**Zuständigkeit:****1. Als Familiensenat:**

Entscheidungen in Familiensachen - einschließlich Beschwerden und Erinnerungen in Kostensachen - nach Zuteilung gem. III der Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan, soweit nicht eine Sonderzuständigkeit nach Rn. 21 Ziff. 1.b), c) oder Rn. 24 Ziff. 1.b) eingreift. Dem stehen Entscheidungen in Zivilsachen gleich, in denen Familiengerichte entschieden haben, sowie Entscheidungen in Sachen, die nicht von einem Familiengericht entschieden wurden, jedoch bei erstmaliger erstinstanzlicher Anhängigkeit nach dem 30.6.1998 nach dem ab 1.7.1998 geltenden Recht von einem Familiengericht zu entscheiden wären.

**2. Als allgemeiner Zivilsenat:**

- a) Berufungen und Beschwerden in Zivilsachen, die mit Familiensachen des 20. Familiensenats in Sachzusammenhang stehen.
- b) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Schadensersatzansprüche gegen Rechtsanwälte und Rechtsbeistände wegen fehlerhafter Beratung oder Vertretung in Familiensachen und über Vergütungsansprüche aus anwaltlicher Beratung oder Vertretung in Familiensachen. Dies gilt nicht, soweit aus Gründen des Sachzusammenhangs die Zuständigkeit anderer Familien- oder Zivilsenate besteht.
- c) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten – ausgenommen Freistellungen zwischen Eltern über Kindesunterhaltsansprüche –, soweit nicht aus Gründen des Sachzusammenhangs die Zuständigkeit anderer Familien- oder Zivilsenate besteht. Diese Zuweisung geht allen anderen Sonderzuständigkeiten – ausgenommen Kostensachen – vor. Sie gilt auch, wenn das Recht auf einen anderen übergegangen ist.

**Sitzungstag:** Dienstag und Donnerstag

**Sitzungssaal:** Dienstag: 0.1  
Donnerstag: 0.2

**Vertretung:** 19. Zivilsenat  
Hilfsweise wird der 20. Zivilsenat durch den 21. Zivilsenat vertreten, falls eine Vertretung durch den 19. Zivilsenat nicht möglich sein sollte.

**(21) 21. Zivilsenat – zugleich 21. Familiensenat -:**

|                                      |   |
|--------------------------------------|---|
| Vorsitzende:                         | Vorsitzende Richterin am OLG Schons   |
| stv. Vorsitzende<br>und Beisitzerin: | Richterin am OLG Demmer   |
| Beisitzer:                           | Richter am OLG Tiedemann<br>Richter am OLG Kuhn<br>Richterin am AG wauRin Dr. Kroll-Perband<br>(mit 0,8 ihrer Arbeitskraft) |

**Zuständigkeit:****1. Als Familiensenat:**

- a) Entscheidungen in Familiensachen - einschließlich Beschwerden und Erinnerungen in Kostensachen - nach Zuteilung gem. III der Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan, soweit nicht eine Sonderzuständigkeit nach Rn. 24 Ziff. 1.b) eingreift. Dem stehen Entscheidungen in Zivilsachen gleich, in denen Familiengerichte entschieden haben, sowie Entscheidungen in Sachen, die nicht von einem Familiengericht entschieden wurden, jedoch bei erstmaliger erstinstanzlicher Anhängigkeit nach dem 30.6.1998 nach dem ab 1.7.1998 geltenden Recht von einem Familiengericht zu entscheiden wären.
- b) Gerichtsstandsbestimmungen in Familiensachen, auch soweit die Zuständigkeit des Familiengerichts oder des Zivilgerichts streitig ist, soweit nicht der 1. Zivilsenat zuständig ist.
- c) Entscheidungen auf Grund von zwischenstaatlichen Anerkennungs- und Vollstreckungsabkommen auf dem Gebiet des Familienrechts sowie aufgrund des Haager Kindesentführungsübereinkommens sowie der Brüssel-IIa-VO in Fällen der Kindesentführung.

**2. Als allgemeiner Zivilsenat:**

- a) Anträge auf gerichtliche Entscheidung gem. § 107 FamFG.
- b) Berufungen und Beschwerden in Zivilsachen, die mit Familiensachen des 21. Familiensenats in Sachzusammenhang stehen.

**Sitzungstag:** Dienstag und Donnerstag

**Sitzungssaal:** Dienstag: 0.2  
Donnerstag: 0.1

**Vertretung:** 20. Zivilsenat

**(22) 22. Zivilsenat – zugleich 23. Familiensenat -:**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am OLG Dr. Lames  
(mit 0,5 seiner Arbeitskraft)

stellv. Vorsitzende  
und Beisitzerin: Richterin am OLG Albrecht  
(mit 0,5 ihrer Arbeitskraft)

Beisitzer: Richterin am OLG Niklas  
(mit 0,5 ihrer Arbeitskraft)  
Richter am OLG Richter  
(mit 0,4 seiner Arbeitskraft)  
Richter am OLG Schneider  
(mit 0,5 seiner Arbeitskraft)

Zuständigkeit:

**1. Als Familiensenat:**

Entscheidungen in Familiensachen – einschließlich Beschwerden und Erinnerungen in Kostensachen – nach Zuteilung gem. III der Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan, soweit nicht eine Sonderzuständigkeit nach Rn 21 Ziff. 1.b), c) eingreift. Dem stehen Entscheidungen in Zivilsachen gleich, in denen Familiengerichte entschieden haben, sowie Entscheidungen in Sachen, die nicht von einem Familiengericht entschieden wurden, jedoch bei erstmaliger erstinstanzlicher Anhängigkeit nach dem 30.6.1998 nach dem ab 1.7.1998 geltenden Recht von einem Familiengericht zu entscheiden wären.

**2. Als allgemeiner Zivilsenat:**

a) Berufungen und Beschwerden in Zivilsachen, die mit den Familiensachen des 22. Familiensenats in Sachzusammenhang stehen.

b) Entscheidungen in Verfahren nach dem Transsexuellengesetz

Sitzungstage: Mittwoch und Freitag

Sitzungssaal: Mittwoch: 1.3  
Freitag: 0.2

Vertretung: 24. Zivilsenat  
hilfsweise wird der 22. Zivilsenat durch den 23. Zivilsenat vertreten, falls eine Vertretung durch den 24. Zivilsenat nicht möglich sein sollte.

**(23) 23. Zivilsenat – zugleich 23. Familiensenat -:**

|                                      |   |
|--------------------------------------|---|
| Vorsitzende:                         | Vorsitzender Richter am OLG von Barnekow<br>(mit 0,9 seiner Arbeitskraft)   |
| stv. Vorsitzende<br>und Beisitzerin: | Richterin am OLG Plewnia-Schmidt  |
| Beisitzer:                           | Richterin am OLG Jokisch<br>Richter am OLG Köhler<br>(mit 0,9 seiner Arbeitskraft)<br>Richterin am OLG Dr. Nicklaus<br>(mit 0,5 ihrer Arbeitskraft) |

**Zuständigkeit:****1. Als Familiensenat:**

Entscheidungen in Familiensachen - einschließlich Beschwerden und Erinnerungen in Kostensachen - nach Zuteilung gem. III der Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan, soweit nicht eine Sonderzuständigkeit nach Rn. 21 Ziff. 1.b) und c) oder Rn. 24 Ziff. 1.b) eingreift. Dem stehen Entscheidungen in Zivilsachen gleich, in denen Familiengerichte entschieden haben, sowie Entscheidungen in Sachen, die nicht von einem Familiengericht entschieden wurden, jedoch bei erstmaliger erstinstanzlicher Anhängigkeit nach dem 30.6.1998 nach dem ab 1.7.1998 geltenden Recht von einem Familiengericht zu entscheiden wären.

**2. Als allgemeiner Zivilsenat:**

Berufungen und Beschwerden in Zivilsachen, die mit Familiensachen des 23. Familiensenates im Zusammenhang stehen.

**Sitzungstag:** Montag, Donnerstag

**Sitzungssaal:** Montag: 0.1  
Donnerstag: 3.6

**Vertretung:** 24. Zivilsenat

**(24) 24. Zivilsenat – zugleich 24. Familiensenat -:**

|                                      |  |
|--------------------------------------|--|
| Vorsitzender:                        | N.N.   |
| stv. Vorsitzende<br>und Beisitzerin: | Richterin am OLG Schaaf<br>(mit 0,7 ihrer Arbeitskraft)  |
| Beisitzer:                           | Richter am OLG Schneider<br>(mit 0,5 seiner Arbeitskraft)<br>Richter am OLG Richter<br>(mit 0,5 seiner Arbeitskraft) |

**Zuständigkeit:****1. Als Familiensenat:**

- a) Entscheidungen in Familiensachen - einschließlich Beschwerden und Erinnerungen in Kostensachen – nach Zuteilung gem. III der Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan, soweit nicht eine Sonderzuständigkeit nach Rn. 21 Ziff. 1.b), c) eingreift. Dem stehen Entscheidungen in Zivilsachen gleich, in denen Familiengerichte entschieden haben, sowie Entscheidungen in Sachen, die nicht von einem Familiengericht entschieden wurden, jedoch bei erstmaliger erstinstanzlicher Anhängigkeit nach dem 30.6.1998 nach dem ab 1.7.1998 geltenden Recht von einem Familiengericht zu entscheiden wären.
- b) Berufungen und Beschwerden in vom Familiengericht entschiedenen Sachen, in denen ein Verfahrensbeteiligter (auch) die Anwendung eines anderen Rechts als das der Bundesrepublik Deutschland oder der Deutschen Demokratischen Republik geltend gemacht, oder in denen in der angefochtenen Entscheidung Bestimmungen des ausländischen Rechts angewendet sind.

**2. Als allgemeiner Zivilsenat:**

Berufungen und Beschwerden in Zivilsachen, die mit Familiensachen des 24. Familiensenats in Sachzusammenhang stehen.

|                      |   |
|----------------------|---|
| <b>Sitzungstage:</b> | Mittwoch und Freitag  |
| <b>Sitzungssaal:</b> | Mittwoch: 1.3; Freitag: 0.2   |
| <b>Vertretung:</b>   | 22. Zivilsenat<br>hilfsweise durch den 23. Zivilsenat, falls eine Vertretung durch den 22. Zivilsenat nicht möglich sein sollte |

## D. Besetzung und Zuständigkeiten der Strafsenate sowie der Senate für Bußgeldsachen und Rehabilitierungssachen

### (30) 1. Strafsenat:

|                                      |                                       |
|--------------------------------------|---------------------------------------|
| Vorsitzender:                        | Vorsitzende Richterin am OLG Schröder |
| stellv. Vorsitzende und Beisitzerin: | Richterin am OLG Horlacher            |
| Beisitzer:                           | Richter am OLG Frey                   |

### **Zuständigkeit:**

- a) Klageerzwingungsverfahren gem. § 172 StPO, einschließlich der Anträge auf Prozesskostenhilfe.
- b) Entscheidungen nach §§ 138a, 138b StPO.
- c) Entscheidungen über vom Bundesverfassungsgericht, vom Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen oder vom Bundesgerichtshof zurückverwiesene Sachen des 2. und 3. Strafsenats oder des Senats für Bußgeldsachen, soweit nicht in der zurückverweisenden Entscheidung eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Der Senat wird insoweit ggf. als Senat für Bußgeldsachen tätig.
- d) Beschwerden gegen Entscheidungen, die aus Anlass eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens erlassen wurden, einschließlich der Entscheidung über die Verteidigerbestellung.
- e) Rechtsmittel nach dem StrRehaG. Der Senat wird insoweit als Beschwerdesenat für Rehabilitierungssachen tätig.
- f) Sonstige Verfahren in Strafsachen mit der Ordnungszahl 1.

**Sitzungstag/Sitzungssaal:** jeder 1. Montag: Saal 0.2  
jeder 3. Freitag: Saal 1.4

**Vertretung:** 2. Strafsenat

**(31) 2. Strafsenat:**

|                                     |   |
|-------------------------------------|---|
| Vorsitzender:                       | Vorsitzender Richter am OLG Drath                           |
| stv. Vorsitzender<br>und Beisitzer: | Richter am OLG Schüddekopf<br>(mit 0,8 seiner Arbeitskraft) |
| Beisitzer:                          | Richter am OLG Denk   |

In Verfahren nach § 120 GVG wirken mit:

|  |                                   |
|--|-----------------------------------|
| Vorsitzender:                          | Vorsitzender Richter am OLG Drath |
| stellv. Vorsitzender<br>und Beisitzer: | Richter am OLG Schüddekopf        |
| Beisitzer:                             | Richter am OLG Denk               |

In Verfahren, in denen der 2. Strafsenat gem. § 122 Abs. 2 GVG in der Hauptverhandlung und bei Entscheidungen mit fünf Mitgliedern besetzt ist, wirken als weitere Beisitzer mit:

Richterin am OLG Horlacher  
Richter am OLG Frey

**Zuständigkeit:**

- a) Verfahren nach § 120 GVG, mit Ausnahme der Verfahren nach § 120 Abs. 4 GVG.
- b) Rechtsbeschwerden nach §§ 116, 117 und 138 Abs. 2 StVollzG.
- c) Sonstige Beschwerden gegen Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern.
- d) Entscheidungen nach §§ 23 ff. EGGVG, soweit ein Strafsenat zuständig ist.
- e) Auslieferungssachen.
- f) Entscheidungen nach § 61 Abs. 1 IRG.
- g) Entscheidungen nach § 71 Abs. 4 IRG.
- h) Rechtsbeschwerden nach § 87j IRG.
- i) Entscheidungen über vom Bundesverfassungsgericht, vom Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen oder vom Bundesgerichtshof zurückverwiesene Sachen des 1. Strafsenats, soweit nicht in der zurückweisenden Entscheidung eine andere Zuständigkeitsbestimmung getroffen ist.
- j) Sonstige Verfahren in Strafsachen mit der Ordnungszahl 2.

**Sitzungstag/Sitzungssaal:** jeder 2. Montag: Saal 0.2  
jeder 4. Freitag: Saal 1.4

**Vertretung:** 3. Strafsenat

**(32) 3. Strafsenat:**

|                                     |  |
|-------------------------------------|--|
| Vorsitzende:                        | Vorsitzender Richter am OLG Lips                       |
| stv. Vorsitzender<br>und Beisitzer: | Richter am OLG Vetter                                  |
| Beisitzer:                          | Richterin am LG Müller<br>(mit 0,7 ihrer Arbeitskraft) |

**Zuständigkeit:**

- a) Verfahren in Bußgeldsachen; der Senat wird insoweit als Senat für Bußgeldsachen tätig.
- b) Sonstige Verfahren in Strafsachen mit der Ordnungszahl 3.

**Sitzungstag/Sitzungssaal:** jeder 3. Montag: Saal 0.2  
jeder 1. Freitag: Saal 1.4

**Vertretung:** 1. Strafsenat

(34) **Ermittlungsrichter des Oberlandesgerichts:**

Richter am OLG Frey  
(mit 0,0 seiner Arbeitskraft)

Vertreter:

Richter am OLG Schüddekopf

## **E. Besetzung und Zuständigkeiten der sonstigen Senate**

### **(38) Schiffahrtsobergericht für Zivilsachen**

|   |  |
|---|--|
| Vorsitzender:                           | Vorsitzender Richter am OLG Zeh<br>(mit 0,0 seiner Arbeitskraft) |
| stellv. Vorsitzende<br>und Beisitzerin: | Richterin am OLG Wittenberg<br>(mit 0,0 ihrer Arbeitskraft)      |
| Beisitzer:                              | Richter am OLG Meyer<br>(mit 0,0 seiner Arbeitskraft)            |

#### **Zuständigkeit:**

Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Schiffahrtsgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

|                      |               |
|----------------------|---------------|
| <b>Sitzungstag:</b>  | Mittwoch      |
| <b>Sitzungssaal:</b> | 1.3           |
| <b>Vertretung:</b>   | 7. Zivilsenat |

**(39) Schiffahrtsobergericht für Straf- und Bußgeldsachen**

|  |  |
|--|--|
| Vorsitzender:                          | Vorsitzender Richter am OLG Drath<br>(mit 0,0 seiner Arbeitskraft) |
| stellv. Vorsitzender<br>und Beisitzer: | Richter am OLG Schüddekopf<br>(mit 0,0 seiner Arbeitskraft)        |
| Beisitzer:                             | Richter am OLG Meyer<br>(mit 0,0 seiner Arbeitskraft)              |

**Zuständigkeit:**

Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Schiffahrtsgерichte in Straf- und Bußgeldsachen.

|                      |               |
|----------------------|---------------|
| <b>Sitzungstag:</b>  | Mittwoch      |
| <b>Sitzungssaal:</b> | 1.3           |
| <b>Vertretung:</b>   | 2. Strafsenat |

**(40) Senat für Baulandsachen:**

|                                     |   |
|-------------------------------------|---|
| Vorsitzender:                       | Vorsitzender Richter am OLG Dr. Niklas<br>(mit 0,0 seiner Arbeitskraft) |
| stv. Vorsitzender<br>und Beisitzer: | Richter am OLG Richter<br>(mit 0,1 seiner Arbeitskraft)                 |
| richterliche Beisitzer:             | Richter am OLG Bokern<br>(mit 0,0 seiner Arbeitskraft)                  |

Durch das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa wurden – jeweils für die Dauer von drei Jahren – bestellt:

## 1. als hauptamtliches verwaltungsrichterliches Mitglied:

Richterin am Oberverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann

## 2. als Vertreter des hauptamtlichen verwaltungsrichterlichen Mitgliedes:

- a) Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Meng
- b) Richter am Oberverwaltungsgericht Heinlein

**Zuständigkeit:**

In die Zuständigkeit des Senats für Baulandsachen fallende richterliche Geschäfte, einschließlich der Kostensachen.

|                      |                    |
|----------------------|--------------------|
| <b>Sitzungstag:</b>  | Montag und Freitag |
| <b>Sitzungssaal:</b> | 3.7                |
| <b>Vertretung:</b>   | 14. Zivilsenat     |

**(41) Kartellsenat:**

|                                     |   |
|-------------------------------------|---|
| Vorsitzender:                       | Vorsitzender Richter am OLG Dr. Kazele<br>(mit 0,0 seiner Arbeitskraft)   |
| stv. Vorsitzender<br>und Beisitzer: | Richter am OLG Alberts<br>(mit 0,0 seiner Arbeitskraft)   |
| Beisitzer:                          | Richter am OLG Dieker<br>(mit 0,0 seiner Arbeitskraft)<br>Richter am AG Ueberbach<br>(mit 0,0 seiner Arbeitskraft)<br>Richter am AG Kliemt<br>(mit 0,0 seiner Arbeitskraft) |

**Zuständigkeit:**

Die dem Oberlandesgericht nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen zugewiesenen Rechtssachen einschließlich der in diese Zuständigkeit fallenden Beschwerden und Erinnerungen in Kostensachen.

|                      |                |
|----------------------|----------------|
| <b>Sitzungstag:</b>  | Dienstag       |
| <b>Sitzungssaal:</b> | 3.6            |
| <b>Vertretung:</b>   | 14. Zivilsenat |

**(42) Landwirtschaftssenat:**

|                                     |   |
|-------------------------------------|---|
| Vorsitzender:                       | Vorsitzender Richter am OLG Kopp<br>(mit 0,0 seiner Arbeitskraft)   |
| stv. Vorsitzender<br>und Beisitzer: | Richter am OLG Dr. Scheffer<br>(mit 0,0 seiner Arbeitskraft)  |
| Beisitzer:                          | Richter am OLG Frick<br>(mit 0,0 seiner Arbeitskraft)<br>Richter am OLG Hörner<br>(mit 0,0 seiner Arbeitskraft) |

Die ehrenamtlichen Richter werden gesondert berufen.

**Zuständigkeit:**

Rechtsmittel in Landwirtschaftssachen einschließlich der in diese Zuständigkeit fallenden Beschwerden und Erinnerungen in Kostensachen.

|  |                |
|--|----------------|
| <b>Sitzungstag:</b>  | Montag         |
| <b>Sitzungssaal:</b>   | 1.3            |
| <b>Vertretung der richterlichen<br/>Mitglieder des Oberlandesgerichts:</b> | 14. Zivilsenat |

**(43) Disziplinargericht für Notare und Senat für Notarverwaltungssachen:**

|                                      |   |
|--------------------------------------|---|
| Vorsitzender:                        | Vorsitzender Richter am OLG Dr. Niklas<br>(mit 0,0 seiner Arbeitskraft) |
| stv. Vorsitzende<br>und Beisitzerin: | Richterin am OLG Dr. Nicklaus<br>(mit 0,0 ihrer Arbeitskraft)           |
| Beisitzer:                           | Richter am OLG Dr. Marx<br>(mit 0,1 seiner Arbeitskraft)                |

Die ehrenamtlichen Richter werden gesondert berufen.

**Zuständigkeit:**

Die dem Oberlandesgericht nach der Bundesnotarordnung zugewiesenen Aufgaben, soweit nicht der 1. Zivilsenat zuständig ist.

|  |               |
|--|---------------|
| <b>Sitzungstag:</b>  | Freitag       |
| <b>Sitzungssaal:</b>   | 3.7           |
| <b>Vertretung der richterlichen<br/>Mitglieder des Oberlandesgerichts:</b> | 3. Zivilsenat |

**(44) Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen:**

|   |   |
|---|---|
| Vorsitzender:                                     | Vorsitzende Richterin am OLG Schröder<br>(mit 0,0 ihrer Arbeitskraft) |
| stv. Vorsitzende und<br>richterliche Beisitzerin: | Richterin am OLG Horlacher<br>(mit 0,0 ihrer Arbeitskraft)            |
| richterlicher Beisitzer:                          | Richter am OLG Frey<br>(mit 0,0 seiner Arbeitskraft)                  |

Die ehrenamtlichen Richter des Senats werden gesondert berufen.

**Zuständigkeit:**

Entscheidungen in den dem Oberlandesgericht nach dem Steuerberatungsgesetz zugewiesenen Angelegenheiten.

**Sitzungstag:** jeder 2. Freitag

**Sitzungssaal:** 1.4

**Vertretung der richterlichen  
Mitglieder des Oberlandesgerichts:** 3. Strafsenat

**(45) Dienstgerichtshof für Richter:**

|                                     |  |
|-------------------------------------|--|
| Vorsitzender:                       | Vorsitzender Richter am OLG Jochen von Barnekow<br>(mit 0,0 seiner Arbeitskraft) |
| stv. Vorsitzender<br>und Beisitzer: | Vorsitzender Richter am OVG Raden<br>(mit 0,0 seiner Arbeitskraft)               |
| Beisitzer:                          | gem. gesondertem Präsidiumsbeschluss   |

**Zuständigkeit:**

Der Dienstgerichtshof für Richter ist für diejenigen Angelegenheiten zuständig, die ihm durch das Sächsische Richtergesetz übertragen sind.

**Sitzungstag:** 2. und 4. Freitag

**Sitzungssaal:** 1.3

**(46) Landesberufsgericht für Architekten:**

|   |   |
|---|---|
| Vorsitzender:   | Vorsitzender Richter am OLG Dr. Niklas<br>(mit 0,0 seiner Arbeitskraft) |
| Vertreter des Vorsitzenden<br>und weiterer Berufsrichter: | Richter am OLG Frick<br>(mit 0,0 seiner Arbeitskraft)                   |
| weiterer Berufsrichter:                                   | Richter am OLG Dr. Marx<br>(mit 0,0 seiner Arbeitskraft)                |
| Vertreter d. Berufsrichters:                              | Richter am OLG Hörner<br>(mit 0,0 seiner Arbeitskraft)                  |

Die ehrenamtlichen Richter werden gesondert berufen.

**Zuständigkeit:**

Entscheidungen der dem Landesberufsgericht durch das Sächsische Architektengesetz zugewiesenen Angelegenheiten.

**Sitzungstag:** Freitag

**Sitzungssaal:** 3.7

**(47) Landesberufsgericht für die Heilberufe:**

|  |   |
|--|---|
| Vorsitzender:  | Vorsitzender Richter am OLG Dr. Kaiser<br>(mit 0,0 seiner Arbeitskraft)   |
| weiterer Berufsrichter und<br>zugleich Vertreter des Vorsitzenden: | Richter am OLG Denk<br>(mit 0,0 seiner Arbeitskraft)  |
| weitere Berufsrichterin:   | Richterin am OLG Wittenberg<br>(mit 0,0 ihrer Arbeitskraft)   |
| Vertreter der weiteren Berufsrichterin:                            | Richterin am OLG Bokern<br>(mit 0,0 ihrer Arbeitskraft)<br>Richter am OLG Gorial<br>(mit 0,0 seiner Arbeitskraft) |

Die ehrenamtlichen Mitglieder werden gesondert berufen.

**Zuständigkeit:**

Entscheidungen der dem Landesberufsgericht durch das Sächsische Heilberufekammergesetz zugewiesenen Angelegenheiten.

**Sitzungstag/Sitzungssaal:** jeden 3. Montag: Saal 0.2  
jeden 1. Freitag: Saal 1.4

**(48) Vergabesenat:**

|                                     |   |
|-------------------------------------|---|
| Vorsitzender:                       | Vorsitzender Richter am OLG Bastius<br>(mit 0,0 seiner Arbeitskraft)  |
| stv. Vorsitzender<br>und Beisitzer: | Vorsitzender Richter am OLG Piel<br>(mit 0,0 seiner Arbeitskraft)   |
| Beisitzer:                          | Richterin am OLG Maciejewski<br>(mit 0,0 ihrer Arbeitskraft)<br>Richterin am OLG Riechert<br>(mit 0,0 ihrer Arbeitskraft) |

**Zuständigkeit:**

Rechtsmittel in Vergabesachen nach dem GWB.

|                      |                |
|----------------------|----------------|
| <b>Sitzungstag:</b>  | Dienstag       |
| <b>Sitzungssaal:</b> | 2.5            |
| <b>Vertretung:</b>   | 13. Zivilsenat |

## F. Grundsätze der Geschäftsverteilung

### I. Allgemeine Regelungen

(49) 1. Die Geschäftsverteilung unter den Senaten richtet sich vorrangig nach den Sonderzuständigkeiten und sodann nach den Sachzusammenhangsregelungen. Greifen weder Sachzusammenhangsregelungen noch Sonderzuständigkeiten ein, beurteilt sich die Geschäftsverteilung nach dem allgemeinen Turnus (vgl. Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan unter I).

(50) 2. Bei Meinungsverschiedenheiten unter den Senaten über die Zuständigkeit entscheidet das Präsidium.

(51) 3. Vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Präsidiums haben Änderungen in der Geschäftsverteilung keine Auswirkungen auf Sachen, die einem Senat bereits zugefallen sind. Hiervon abweichend ist ein Verfahren abzugeben, wenn ein Verhandlungstermin noch nicht bestimmt wurde und ein ruhendes oder unterbrochenes Verfahren wieder aufgerufen wird, für das zwischenzeitlich die Sonderzuständigkeit eines anderen Senats gegeben ist.

Ist ein Senat zur Entscheidung über ein fristgebundenes Rechtsmittel zuständig, gilt dies auch für die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Rechtsmittelfrist.

(52) 4. Vom Bundesverfassungsgericht, vom Bundesgerichtshof oder vom Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen zurückverwiesene Zivil- oder Familiensachen werden – vorbehaltlich einer anderen Bestimmung durch die genannten Gerichte oder einer anderen Regelung im Geschäftsverteilungsplan – jenem Senat zugewiesen, der die angefochtene Entscheidung erlassen hat.

Dies gilt nicht, soweit die Sache eine sachliche Sonderzuständigkeit betrifft, welche der Senat nicht oder nicht mehr besitzt.

Soweit ursprünglich im 6. Zivilsenat anhängig gewesene Verfahren wiederaufgenommen, nach Anordnung des Ruhens wiederaufgerufen oder von einem Gericht zurückverwiesen werden, ist hierfür der Senat zuständig, in dessen Sonderzuständigkeit das Verfahren sachlich fällt. Im Übrigen ist die Sache im allgemeinen Turnus zu verteilen.

Besteht der Senat, der die angefochtene Entscheidung erlassen hat, nicht mehr, so gilt Rn. 59 Abs. 1 entsprechend, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist. Gleiches gilt für sonstige richterliche Maßnahmen und Entscheidungen, die in bereits abgeschlossenen Verfahren erforderlich werden.

(53) 5. Die Regelungen über die Sonderzuständigkeit und über den Sachzusammenhang gelten auch für Rechtsstreite wegen fehlerhafter Beratung von Rechtsanwälten und Rechtsbeiständen sowie für Verfahren, die Vergütungsansprüche eines Rechtsanwaltes oder Rechtsbeistandes zum Gegenstand haben. Gleiches gilt für Verfahren nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren; die Familiensenate werden insoweit als Zivilsenate tätig.

- (54) 6. Gelangt eine Sache an einen Senat, dessen Zuständigkeit bei Eingang nach den Regelungen des Geschäftsverteilungsplans nicht begründet ist, so ist sie an den zuständigen Senat abzugeben. Sobald der übernehmende Senat der Abgabe zustimmt oder bei Meinungsverschiedenheiten gemäß Rn. 50 eine Entscheidung des Präsidiums ergangen ist, wird die Sache der für die Erfassung von Neueingängen zuständigen Stelle vorgelegt. Für die den einzelnen Senaten zugeordneten Sonderzuständigkeiten kommt es auf den Zeitpunkt der Übernahmeerklärung des betroffenen Senats oder bei Meinungsverschiedenheiten auf den Zeitpunkt der Ersetzung durch das Präsidium an.
7. a) Eine Abgabe entsprechend Rn. 54 Ziff. 6 ist in Zivil- und Familiensachen nicht mehr zulässig, sobald Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt ist oder bei einem Verfahren nach § 520 Abs. 1 S. 2 ZPO a.F. bzw. § 521 Abs. 2 ZPO n.F. über die Beiziehung von Akten hinausgehende vorbereitende Maßnahmen gemäß §§ 525, 273 ZPO veranlasst worden sind. Sie ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn der Senat über ein Prozesskostenhilfegesuch entschieden oder einen Beweisbeschluss gemäß § 358a ZPO erlassen hat.

Dasselbe gilt in Fällen freigestellter mündlicher Verhandlung nach Ablauf von drei Monaten seit Eingang der Rechtsmittelbegründung und der Sachakten.

- b) Die Regelungen in Absatz a) gelten nicht für die in Rn. 3f), 3g), 5g) sowie Rn. 16 bezeichneten Sachen, die bis zum Aufruf des ersten Verhandlungstermins an den zuständigen Senat abzugeben sind.
- c) Sind materielle Familiensachen versehentlich als allgemeine Zivilsachen behandelt worden, entscheiden die Familiensenate als allgemeine Zivilsenate.
- (55) 8. Arbeitskraftanteile unter 10 % werden mit 0 ausgewiesen.
- (56) 9. Fiele eine Sache bei einem Zivil- oder Familiensenat an, in der ein Mitglied dieses Senats als Schiedsrichter tätig war, oder in der der Vorsitzende des Senats an der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, so geht die Sache im Turnus weiter an den nächsten Zivil- bzw. Familiensenat. Soweit der 17. Zivilsenat betroffen ist, fällt sie an den 1. Zivilsenat. Soweit der 24. Familiensenat betroffen ist, fällt sie an den 20. Familiensenat.

Diese Regelung geht allen anderen Zuständigkeitsregelungen, ausgenommen Rn. 1b), vor.

## II. Sonderzuständigkeiten bei den Zivil- und Familiensenaten

- (57) 1. Anknüpfungspunkt für die Bestimmungen über die Sonderzuständigkeiten und den Sachzusammenhang ist der Gegenstand des ersten Rechtszuges. Ob der die Sonderzuständigkeit oder den Sachzusammenhang begründende Anspruch im Wege der Klage, der Widerklage, der Aufrechnung oder des Zurückbehaltungsrechts geltend gemacht wird, ist ohne Bedeutung. Ebenso unerheblich ist, ob der maßgebliche Anspruch abgetreten wurde, auf einen Dritten übergegangen ist, von einer Partei kraft Amtes bzw. in Prozessstandschaft geltend gemacht oder im Wege des Gesamtschuldnerausgleichs verfolgt wird. Werden Ansprüche aus dem Fehlen eines rechtlichen Grundes für eine Leistung hergeleitet und beruft sich die Gegenseite auf das Vorhandensein desselben, so ist für die Bestimmung der Zuständigkeit auf den streitigen rechtlichen Grund abzustellen.

2. Der Gegenstand hilfsweisen Vorbringens oder einer – ggf. hilfsweisen – Aufrechnung wird nur berücksichtigt, wenn in der angefochtenen Entscheidung über ihn befunden worden ist.  
Ergibt der Vortrag in der Rechtsmittelinstanz einschließlich etwaigen Hilfsvorbringens und einer etwaigen (ggf. hilfsweise geltend gemachten) Aufrechnung eine abweichende Beurteilung der Sonderzuständigkeit, ist die Sache an den für diese zuständigen Senat abzugeben.
  3. Der Vorrang der Sonderzuständigkeiten gilt für Streitwertbeschwerden, Erinnerungen gegen den Ansatz der Gerichtskosten des Oberlandesgerichts sowie Rechtsmittel gegen Neben- oder Zwischenentscheidungen entsprechend, soweit in den Rn. 1 - 24 keine abweichende Regelung getroffen ist. Er gilt ebenso für AR-Sachen und sonstige, nicht als Berufung oder Beschwerde zu verstehenden Sachen, die einer richterlichen Maßnahme bedürfen.
  4. Der Vorrang der Sonderzuständigkeit vor dem Sachzusammenhang gilt nicht, wenn der Senat, dessen Verfahren zuerst anhängig geworden ist, für den Neueingang zwar die Sonderzuständigkeit hat, der Neueingang aber wegen Aufteilung der Sonderzuständigkeit auf mehrere Senate einem anderen Senat anfiel. In diesem Fall geht der Sachzusammenhang vor.
- (58) Werden in einem Rechtsmittelverfahren mehrere Ansprüche geltend gemacht, die zur Zuständigkeit verschiedener Senate führen, gelangt die Sache an den Senat, in dessen Zuständigkeit der Anspruch mit dem höheren Gebührenstreitwert fällt. Bei gleichen Werten oder bei mehreren Klagegründen eines Anspruchs ist der Senat zur Entscheidung berufen, der für den in den Gründen der angefochtenen Entscheidung zuerst behandelten Anspruch oder Klagegrund kraft Sonderzuständigkeit zuständig ist. Lässt sich auch hiernach die Zuständigkeit nicht feststellen, geht unter den kraft Sonderzuständigkeit in Betracht kommenden Senaten jener mit der niedrigsten Ordnungsnummer vor.  
Diese Regelung gilt sinngemäß, wenn Sonderzuständigkeiten, die nach den Ausführungen unter Rn. 1 - 24 Vorrang vor anderen Sonderzuständigkeiten haben, miteinander kollidieren.

### III. Sachzusammenhangsregelungen und Annexzuständigkeit

#### Zivil- und Familiensenate

- (59) 1. Jeder Neueingang, der dieselbe oder eine im Zusammenhang stehende Sache betrifft, wird von dem Senat bearbeitet, dem der letzte Berichterstatter in dem zuerst anhängig gewordenen Verfahren zum Zeitpunkt des Neueingangs als Beisitzer oder Vorsitzender angehört. Ist der Berichterstatter Mitglied in zwei Senaten, so ist derjenige Senat zuständig, in dem der Vorsitzende oder ein weiterer Beisitzer, der vormals mitgewirkt hat, ebenfalls Mitglied ist; ansonsten der Senat mit der niedrigeren Ordnungsnummer. War ein Berichterstatter nicht bestimmt oder ist der Berichterstatter vom 1. - 17. Zivilsenat in den 20. - 24. Familien-/Zivilsenat gewechselt, so ist der Senat zuständig, dem der zuletzt an einer Entscheidung oder mündlichen Verhandlung in dem zuerst anhängig gewordenen Verfahren mitwirkende planmäßige Vorsitzende zum Zeitpunkt des Neuanfalls angehört. Ist auch der Vorsitzende nicht mehr Angehöriger eines Zivilsenats, bleibt es bei der normalen Geschäftsverteilung.

Steht ein Neueingang mit einer beim Oberlandesgericht anhängigen Sache im Zusammenhang, ist der Senat, dem die bereits anhängige Sache zugewiesen oder

noch zuzuweisen ist, für den Neueingang selbst dann zuständig, wenn in der bereits anhängigen Sache weder ein Berichterstatter bestellt noch der Vorsitzende tätig geworden ist.

Besteht ein Zusammenhang mit mehreren Sachen, ist die zuerst eingegangene maßgebend. Begründet diese nach Abs. 1 Satz 2 bis 4 keine Zuständigkeit, sind die weiteren in Zusammenhang stehenden Sachen in der Reihenfolge ihres Eingangs entscheidend.

- (60) 2. Als zusammenhängende Sachen gelten mehrere Streitigkeiten,
- wenn sie zwischen denselben Parteien geführt werden und dasselbe Rechts- oder Lebensverhältnis betreffen,
  - wenn wenigstens eine Partei an den Verfahren beteiligt ist und gleichartige Ansprüche geltend gemacht werden, die im wesentlichen auf gleichartigen tatsächlichen und rechtlichen Gründen beruhen,
  - wenn in getrennten Verfahren verschiedener Parteien Rechtsfolgen aus demselben Lebensverhältnis hergeleitet werden oder
  - wenn Ansprüche aus §§ 323, 717, 731, 767, 768 und 795 ZPO verfolgt werden.

Als zusammenhängende Sachen gelten in Familiensachen – unbeschadet der vorstehenden Regelungen – alle Streitigkeiten, die denselben Personenkreis betreffen (vgl. § 23b Abs. 2 GVG).

- (61) 3. Die Bestimmungen über den Sachzusammenhang finden keine Anwendung auf Streitigkeiten aus Versicherungsverhältnissen (Deckungsschutzklagen) im Verhältnis zu Streitigkeiten über die Haftpflicht.

- (62) 4. Sachen, die dem 1. Zivilsenat unter Rn. 1a) und b) sowie dem 3. Zivilsenat unter Rn. 3a), b) und d) zugewiesen sind, Entscheidungen über Gerichtsstandsbestimmungen, Entscheidungen nach § 159 GVG und § 181 GVG, Entscheidungen über Ordnungsgeld oder Ordnungshaft nach dem 1. - 6. Buch der ZPO sowie Entscheidungen über Ablehnungen von Richtern oder Sachverständigen begründen keine Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs. Ansonsten ist unerheblich, in welchem Verfahrensstadium und aus welchem verfahrensrechtlichen Anlass das im Sachzusammenhang stehende Verfahren beim Oberlandesgericht anhängig geworden ist.

- (63) 5. a) Über Nichtigkeits- und Restitutionsklagen gegen Entscheidungen eines Zivil- oder Familiensenats entscheidet der Vertretungssenat desjenigen Senats, der zum Zeitpunkt des Klageeingangs für den Erlass der angefochtenen Entscheidung zuständig wäre.
- b) Soweit hinsichtlich eines bei einem Senat des Oberlandesgerichts anhängigen oder abgeschlossenen Verfahrens Ansprüche nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen einer verzögerten Behandlung durch das Oberlandesgericht geltend gemacht werden, ist der Vertreterssenat zuständig.

### **Strafsenate**

- (64) Sachzusammenhang besteht in Strafsachen in folgenden Fällen:

- Revisionsachen im selben Verfahren werden dem Senat zugewiesen, bei dem die Sache erstmals anhängig war. Dasselbe gilt im Verhältnis von Haftprüfungs- und Haftbeschwerdeverfahren.

- Trifft eine Revisionssache mit einem Beschwerdeverfahren zusammen, so richtet sich die Zuständigkeit nach der Revisionssache.

Sachzusammenhang ist auch gegeben, wenn im selben Verfahren während der Anhängigkeit bei einem Senat eine weitere Beschwerde zur Entscheidung eingeht, für die eine Sonderzuständigkeit nicht besteht.

## G. Vertretung

- (65) 1. Innerhalb der Senate werden verhinderte Mitglieder nach einer durch Beschluss gemäß § 21g GVG für das Geschäftsjahr zu bestimmenden Reihenfolge vertreten.

Falls ein Senat nicht mehr beschlussfähig ist, sind die Mitglieder der in Rn .1 ff. als Vertretersenate bezeichneten Senate – ohne die Beisitzer, die dem Senat mit einem geringeren Arbeitskraftanteil als 0,2 AKA zugewiesen sind – zur Vertretung berufen und zwar wie folgt:

a) Strafsenate

der jeweils lebensjüngere Beisitzer vor dem lebensälteren, sodann der stellvertretende Vorsitzende und schließlich der Vorsitzende. Die Reihenfolge der Vertreter ist der diesem Geschäftsverteilungsplan anliegenden Übersicht zu entnehmen.

b) die übrigen Senate

- in der Zeit vom 1. bis 10. eines jeden Monats der Lebensjüngste des Vertretersenats
- in der Zeit vom 11. bis 20. eines jeden Monats der an nächster Stelle Lebensältere des Vertretersenats
- in der Zeit vom 21. bis zum Ende eines jeden Monats der an hierauf folgender Stelle Lebensältere des Vertretersenats.

Ist der nach obiger Regelung zuständige Vertreter verhindert, wird dieser durch den jeweils Lebensälteren, der Lebensälteste durch den Lebensjüngsten vertreten. Dem Geschäftsverteilungsplan ist eine Übersicht beigelegt, die die Richterinnen und Richter des Oberlandesgerichts in der Reihenfolge ihres Lebensalters aufführt.

Besteht der Vertretersenat aus weniger als drei Richtern, wechseln sich dessen Mitglieder in den oben vorgegebenen Zeitabschnitten innerhalb des jeweiligen Monats mit der Vertretung ab.

Beruhet die Beschlussunfähigkeit eines Senats auf einem Ablehnungsgesuch, bestimmt sich die Vertretungszuständigkeit nach dem Zeitpunkt des Einganges des Ablehnungsgesuchs; spätere Veränderungen bleiben ohne Auswirkungen.

- (66) 2. Reicht die bei den einzelnen Senaten geregelte Vertretung nicht aus, so erfolgt die weitere Vertretung entsprechend Rn. 65 in erster Linie durch die Senate der gleichen Gruppe (Zivil-, Familien-, Strafsenate), und zwar in der Reihenfolge der Ordnungsnummern, beginnend mit dem Senat, der gegenüber dem Senat, in welchem der Vertretungsfall eingetreten ist, die nächsthöhere Ordnungszahl hat. Nach der höchsten Ordnungsnummer einer Gruppe folgt jeweils die niedrigste dieser Gruppe. Als Familiensenate gelten insoweit der 20. bis 24. Zivilsenat und als Zivilsenate der 1. bis 17. Zi-

vilsenat.

- (67) 3. Kann auf diese Weise die Beschlussfähigkeit eines Senats nicht hergestellt werden, so werden
- a) zur Vertretung der Zivilsenate in erster Linie die Familiensenate, sodann die Strafsenate,
  - b) zur Vertretung der Familiensenate, des Kartellsenats, des Vergabesenats sowie der dem Oberlandesgericht angehörenden Mitglieder des Landwirtschaftssenats, des Senats für Baulandsachen und des Senats für Notarsachen in erster Linie die Zivilsenate, sodann die Strafsenate,
  - c) zur Vertretung der Strafsenate und der sonstigen Senate in erster Linie die Zivilsenate, sodann die Familiensenate
- jeweils in der Reihenfolge der Ordnungsnummern herangezogen; Rn. 66 letzter Satz gilt entsprechend.
- (68) 4. Reicht die in Rn. 34 geregelte Vertretung der Ermittlungsrichter nicht aus, so sind die sonstigen Mitglieder der Strafsenate und sodann die Mitglieder der Zivilsenate heranzuziehen, wobei Rn. 67 entsprechend gilt.

## H. Übertragung anhängiger Verfahren, sonstige Sonderregelungen

- (69) Soweit Blocknummern nach dem Turnus des Jahres 2011 noch nicht voll ausgeschöpft sind, werden die vergebenen Felder unter Anrechnung auf den ab 01.01.2012 beginnenden Turnus übertragen.  
Bei der Verteilung der Straf- und Bußgeldsachen gilt IV Ziff. 3 der Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan entsprechend.
- (70) Geht ein Berufungs- oder Beschwerdeverfahren ein, für das keine Sonderzuständigkeit besteht, sind für etwa vor Abschluss der Zuteilung nach II. oder nach III. der Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan erforderlich werdende richterliche Maßnahmen und Entscheidungen zuständig:

in allgemeinen Zivilsachen:

der 1. Zivilsenat vom 01.01.2012 bis zum 31.03.2012;  
der 2. Zivilsenat vom 01.04.2012 bis zum 30.06.2012;  
der 3. Zivilsenat vom 01.07.2012 bis zum 30.09.2012;  
der 4. Zivilsenat vom 01.10.2012 bis zum 31.12.2012;

in Familiensachen:

der 20. Zivilsenat vom 01.01.2012 bis zum 30.04.2012;  
der 21. Zivilsenat vom 01.05.2012 bis zum 31.08.2012;  
der 23. Zivilsenat vom 01.09.2012 bis zum 31.12.2012.

Werden richterliche Maßnahmen oder Entscheidungen erlassen, geht das Verfahren, auch soweit rechtskräftig erledigt, mit Abschluss der Zuteilung auf den danach zuständigen Senat über. Der nach Rn. 70 Abs. 1 zuständige Senat führt das Verfahren – für jeden Senat gesondert – mit dem Hilfsaktenzeichen UA bzw. WA, also 1 UA 1/10, 1 UA 2/12 bzw. 1 WA 1/12, 1 WA 2/12 etc. Gleiches gilt, wenn in einem Verfahren, bei dem eine Sonderzuständigkeit besteht, vor Eintrag in die Turnusliste eine richterliche Maßnahme oder Entscheidung erlassen wird.

Entscheidungen nach Rn. 70 Abs. 1 werden auf den Turnus nicht angerechnet.

- (71) Gehört ein Richter mehreren Senaten an, so geht im Kollisionsfall die Tätigkeit in dem Senat mit dem niedrigeren Ordnungszeichen vor. Gehört ein Richter sowohl einem Zivilsenat als auch einem Strafsenat an, so geht im Kollisionsfall die Tätigkeit im Zivilsenat derjenigen im Strafsenat vor. Gehört ein Richter auch einem Spezialsenat oder dem Dienstgerichtshof für Richter an, so geht im Kollisionsfall diese Tätigkeit vor.
- (72) Der 1. Zivilsenat erhält die ersten neun nach dem 1. Januar 2012 eingehenden Berufungsverfahren ohne Anrechnung auf den Turnus.
- (73) Aus dem Bestand des 24. Zivilsenates werden zum Stichtag 29. Februar 2012 alle Verfahren, in denen Richterin am Oberlandesgericht Albrecht oder Richterin am Oberlandesgericht Niklas zur Berichterstatteerin bzw. zur Einzelrichterin bestimmt ist, an den 22. Zivilsenat abgegeben.
- (74) Aus dem – Richter am Oberlandesgericht Schneider als Berichterstatter oder Einzelrichter zugewiesenen – Bestand des 24. Zivilsenates werden zum Stichtag 29. Februar 2012 die letzten 25 aus dem Turnus zugewiesenen UF-Verfahren und die letzten 12 aus dem Turnus zugewiesenen WF-Verfahren an den 22. Zivilsenat abgegeben, es sei denn, dass bereits eine mündliche Verhandlung vor dem Senat

stattgefunden hat oder Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Senat bestimmt ist.

- (75) Aus dem – Richter am Oberlandesgericht Richter als Berichterstatter oder Einzelrichter zugewiesenen – Bestand des 24. Zivilsenates werden zum Stichtag 29. Februar 2012 die letzten 20 aus dem Turnus zugewiesenen UF-Verfahren und die letzten sieben aus dem Turnus zugewiesenen WF-Verfahren an den 22. Zivilsenat abgegeben, es sei denn, dass bereits eine mündliche Verhandlung vor dem Senat stattgefunden hat oder Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt ist.
- (76) Dem 17. Zivilsenat werden drei Berufungsverfahren gutgeschrieben.
- (77) Mit Wirkung ab 1. März 2012 gehen alle Verfahren aus dem Bestand des 24. Zivilsenates, die diesem aufgrund der bisherigen Rn 24 Ziff. 2b des Geschäftsverteilungsplanes zugewiesen worden waren, auf den 22. Zivilsenat über.
- (78) Der 14. Zivilsenat erhält die ersten zehn nach dem 1. Mai 2012 eingehenden Berufungsverfahren ohne Anrechnung auf den Turnus.
- (79) Der 19. Zivilsenat erhält die ersten 30 nach dem 1. Mai 2012 eingehenden UF-Verfahren ohne Anrechnung auf den Turnus.
- (80) Aus dem Bestand des 14. Zivilsenates werden zum Stichtag 30. April 2012 alle dem Senat aufgrund der bisherigen Rn. 14a zugewiesenen Verfahren, soweit Patentrecht oder Urheberrecht betroffen ist, an den 11. Zivilsenat abgegeben.

## I. Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan: Bestimmungen für die Verteilung der Zivil-, Familien- und Strafsachen im Turnus

### I. Allgemeine Bestimmungen

1. Alle eingehenden Verfahren und Schriftsätze (einschließlich PKH-Anträgen) sind unverzüglich der für die Erfassung von Eingängen zuständigen Geschäftsstelle vorzulegen. Diese versieht die Schriftsätze sofort mit einer fortlaufenden, jeden Tag mit 1 beginnenden Kennziffer, die neben den Eingangsstempel gesetzt wird. Der Eingang aus dem Nachtbriefkasten wird nach Stempel und Kennziffer als Eingang des abgelaufenen Tages behandelt. Kennziffern werden auch für Verfahren vergeben, für die Sonderzuständigkeiten bestehen oder die den Regelungen über den Sachzusammenhang unterfallen. Gleiches gilt bei den Strafsachen für AR-Sachen nach § 42 Abs. 1 RVG und Zuständigkeitsbestimmungen. Der Kennziffer wird das Namenszeichen des vom Präsidenten bestimmten Mitarbeiters der Geschäftsstelle beigefügt.

Sonstige AR-Sachen und Schriftsätze i.S.d. Rn. 57 Ziff. 3 werden den Senaten ohne Anrechnung auf den Turnus nach der Reihenfolge ihres Eingangs zugewiesen. Bei den Strafsenaten erfolgt die Zuweisung monatsweise, wobei im Januar 2012 der 3. Strafsenat, im Februar 2012 der 1. Strafsenat usw. zuständig ist. Bei den Zivil- und Familiensenaten ist die Reihenfolge der Ordnungsnummern, beginnend mit dem 1. Zivilsenat bzw. dem 20. Familiensenat, für die Zuweisung maßgeblich.

Werden in rechtskräftig abgeschlossenen Zivilverfahren der Bezirksgerichte Chemnitz, Dresden und Leipzig noch richterliche Maßnahmen des Oberlandesgerichts notwendig, erfolgt die Verteilung entsprechend den AR-Sachen.

2. Gehen mehrere Verfahren oder Schriftsätze gleichzeitig ein, so sind die Kennziffern in der Reihenfolge der Jahreszahlen des jeweiligen Aktenzeichens der angefochtenen Entscheidung zu vergeben. Bei gleichen Jahreszahlen ist auf das vor der Jahreszahl stehende Aktenzeichen abzustellen. Decken sich die vor der Jahreszahl stehenden Aktenzeichen, ist für die Kennziffernvergabe in allen Senaten auf die Ordnungsnummer des die angefochtene Entscheidung erlassenden Spruchkörpers abzustellen, wobei eine fehlende Ordnungsnummer des Spruchkörpers als 0 zu behandeln ist (also etwa O 3/12 LG X vor 2 O 3/12 LG Y). Ist auch hiernach keine Differenzierung möglich, werden die Kennziffern in der alphabetischen Reihenfolge der Gerichte vergeben, welche die angefochtene Entscheidung erlassen haben (Landgericht X vor Landgericht Y oder Amtsgericht X vor Landgericht X).

Ist ein Aktenzeichen nicht bekannt oder in Strafverfahren ein Js-Aktenzeichen nicht vorhanden, erhält das Verfahren die letzte je Posteingang zu vergebende Kennziffer. Bei mehreren solcher Verfahren erfolgt die Vergabe der Kennziffern nach dem Anfangsbuchstaben bzw. den weiteren Buchstaben des Familiennamens des Rechtsmittelführers bzw. des Betroffenen.

Weist die angefochtene Entscheidung bzw. das vorgelegte Verfahren mehrere Aktenzeichen auf, entscheidet das jeweils ältere.

Wird ein gegen ein oder mehrere Beschuldigte verbunden geführtes Strafverfahren unter mehreren einander folgenden Aktenzeichen gleichzeitig anhängig, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem niedrigsten Aktenzeichen.

3. Für verschiedene Berufungen, Beschwerden und Prozesskostenhilfeanträge, die sich gegen dieselbe Entscheidung richten, darf die fortlaufende Nummer nur einmal erteilt werden.

Für Verfahren, die nach den Vorschriften der Aktenordnung ein neues Aktenzeichen erhalten oder aktenordnungsmäßig als neue Sache gezählt werden, wird im ebenfalls nur eine Kennziffer vergeben.

4. Ist eine neue Sache nicht als solche behandelt worden und in den Geschäftsgang gelangt, ist unverzüglich das in Ziff. 1 beschriebene Verfahren nachzuholen. Für die Bestimmung der Reihenfolge der Eingänge ist dann der Zeitpunkt maßgebend, an dem die neue Sache der für die Erfassung von Neueingängen zuständigen Geschäftsstelle vorgelegt wird.

Ist eine Sache außerhalb des Turnus zugewiesen worden, hätte sie aber im Turnus zugeteilt werden müssen ist Ziff. 4 Abs. 1 entsprechend anzuwenden. Gleiches gilt, wenn eine Sache in einem unzutreffenden Turnus (z.B. W- statt U-Turnus) zugeteilt worden ist.

Wird eine im Turnus bereits angerechnete Sache an einen anderen Senat abgegeben, ist die nächste auf den abgebenden Senat entfallende Sache mit gleichem Registerzeichen auf den Turnus nicht anzurechnen.

Prozessverbindungen gem. § 147 ZPO haben auf erfolgte Zuweisungen keinen Einfluss.

5. Nach Anbringung der Kennziffern werden die Sachen unter Berücksichtigung der Regelungen über den Sachzusammenhang und die Sonderzuständigkeiten in der Reihenfolge des Eingangstages und der vergebenen Kennziffern nach dem nachfolgend in II., III. und IV. näher beschriebenen Berechnungsmodell verteilt.

## II. Besondere Bestimmungen für die Verteilung der Zivilsachen im Turnus

1. Die Verteilung der Turnusverfahren erfolgt in der Reihenfolge des Eingangstages und der gem. I.1 vergebenen Kennziffern nach einem Turnusschlüssel. In diesem wird jedem beteiligten Senat ein Ordnungszeichen zugewiesen, dem fortlaufende Nummern wie folgt zugeteilt werden:

| dem Ordnungszeichen | die fortlaufenden Nummern |    |    |    |  |
|---------------------|---------------------------|----|----|----|--|
| 1                   | 1                         | 14 | 26 | 36 |  |
| 2                   | 2                         |    |    |    |  |
| 4                   | 3                         | 15 |    |    |  |
| 5                   | 4                         | 16 | 27 | 37 |  |
| 6                   | 5                         | 17 | 28 | 38 |  |
| 7                   | 6                         | 18 | 29 | 39 |  |
| 8                   | 7                         | 19 | 30 | 40 |  |
| 9                   | 8                         | 20 | 31 | 41 |  |
| 10                  | 9                         | 21 | 32 | 42 |  |
| 12                  | 10                        | 22 |    |    |  |
| 13                  | 11                        | 23 | 33 | 43 |  |
| 14                  | 12                        | 24 | 34 | 44 |  |
| 17                  | 13                        | 25 | 35 | 45 |  |

Die für die Erfassung von Neueingängen zuständige Geschäftsstelle hat sich hierbei des in Abschnitt K beispielhaft wiedergegebenen Vordrucks zu bedienen. Sind in diesem die fortlaufenden Nummern für ein Ordnungszeichen vollständig vergeben, wird eine neue Blocknummer eröffnet.

Eine Veränderung in der Zuordnung der fortlaufenden Nummern wirkt für jeden Senat ab der

Blocknummer, die er noch nicht voll ausgeschöpft hat. Für begonnene Blocknummern sind die vergebenen Felder zu übertragen.

Der zusätzlich zu dieser Turnuseinteilung infolge unterschiedlicher Arbeitskraftanteile erforderliche Feinausgleich ergibt sich aus Rn II.5.

Die dem 3. Zivilsenat zugewiesenen Verfahren sowie der Personalbestand werden im Rahmen der Bestimmungen für die Verteilung der Zivilsachen im Turnus (Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan) dem 17. Zivilsenat angerechnet.

Der 3., der 6. und der 11. Zivilsenat nehmen bis auf Weiteres nicht am Turnus teil.

Bis auf Weiteres werden beim 6. Zivilsenat die Ordnungsziffern 5, 17, 28 und 38 nicht vergeben.

Die dem 11. Zivilsenat zugewiesenen Verfahren sowie der Personalbestand werden im Rahmen der Bestimmungen für die Verteilung der Zivilsachen im Turnus (Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan) dem 14. Zivilsenat angerechnet.

2. Die kraft Sonderzuständigkeit oder Sachzusammenhang zuzuweisenden Sachen hat die Registratur im Turnusschlüssel auf die niedrigste noch nicht vergebene fortlaufende Nummer des zuständigen Senats anzurechnen.  
Dabei werden die in Rn. 1f), 2a) – d), 4a) und b), 5e), 8j), 9b), 10a) bis d) und j) und 13e), i) bis l) bezeichneten Sachen – um eine Bewertung von 64 : 44 im Verhältnis zu Berufungen in sonstigen Zivilsachen zu erreichen – sieben fortlaufende Nummern für fünf Berufungen in den vorbezeichneten Sachen zugeteilt. Für die in Rn. 10i) aufgeführten Rechtsstreitigkeiten – ausgenommen Architektenhonorarsachen – werden zehn fortlaufende Nummern für fünf Berufungen zugeteilt, um ein Verhältnis von 88 : 44 zu erhalten. Dies geschieht dergestalt, dass die Geschäftsstellen der Zivilsenate in Abstimmung mit dem jeweiligen Vorsitzenden der für die Erfassung von Neueingängen zuständigen Geschäftsstelle jeweils zum 10. eines Monats die Anzahl der im vorangegangenen Monat im jeweiligen Senat eingegangenen Verfahren der genannten Sonderzuständigkeit oder im Turnus zugeteilten Bausachen mitteilen. Zum 1. des auf diese Mitteilung folgenden Monats teilt die Geschäftsstelle den Senaten die auf sie entfallende Anzahl an gutzuschreibenden Verfahren fiktiv zu, wobei überhängige Verfahren im Folgemonat verrechnet werden.

Verfahren des Kartellsenats werden hierbei auf den U-Turnus des 5. Zivilsenats, Verfahren des Landwirtschaftssenats auf den U-Turnus des 10. Zivilsenats und Verfahren des Schifffahrtsobergerichts für Zivilsachen auf den Turnus des 7. Zivilsenats angerechnet.

Erledigte Verfahren des 15. Zivilsenats werden auf den U- oder UF-Turnus desjenigen Zivil- bzw. Familiensenats angerechnet, dem der Mediator ansonsten angehört. Bei den durch VRI-OLG Piel als Mediator erledigten Verfahren erfolgt eine Anrechnung auf den U- bzw. UF-Turnus des 20. Zivilsenats/Familiensenats.

3. Eingehende Berufungen und Prozesskostenhilfeanträge in Berufungssachen, bei denen die Bestimmungen über die Sonderzuständigkeiten oder den Sachzusammenhang nicht eingreifen, sind jenem Senat zuzuweisen, bei dem in den zu bildenden Blöcken des Turnusschlüssels die niedrigste Blocknummer und innerhalb gleicher Blocknummern die niedrigste fortlaufende Nummer noch nicht vergeben ist.
4. Eingehende Beschwerden sowie Prozesskostenhilfeanträge in Beschwerdesachen werden nach demselben Verfahren zugewiesen. Jedoch darf eine fortlaufende Nummer im Turnusschlüssel erst als voll zugeteilt behandelt werden, nachdem auf sie drei Beschwerden oder Prozesskostenhilfeanträge in Beschwerdesachen entfallen sind.

Die Beschwerden des Landwirtschaftssenats werden mit einem Faktor von 3 : 2 im Verhältnis zu Berufungen in Zivilsachen bewertet. Dies geschieht dergestalt, dass die 1., 4., 7., 10. usw. Beschwerde wie eine Berufung und im Übrigen jeweils zwei Beschwerden wie eine Berufung behandelt werden.

Die nach §§ 23 ff. EGGVG anfallenden Geschäfte, Gerichtsstandsbestimmungen nach Rn. 12h) und 17a) sowie Verfahren nach Rn. 1a), 1b) und 3a) werden bei der Verteilung der allgemeinen Zivilsachen im Turnus den Beschwerden gleichgestellt. Die Verfahren nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und die in die Zuständigkeit des 3. Zivilsenats fallenden Verfahren nach § 1062 ZPO werden bei der Verteilung der allgemeinen Zivilsachen im Turnus den Berufungen gleichgestellt.

5. Unter Berücksichtigung des notwendigen Feinausgleichs ergibt sich die Verteilung der Zivilsachen im Turnus ab 1. Mai 2012 wie folgt:

Der 14. Zivilsenat übernimmt bei jedem 2. Durchgang - also ab der nächsten durch 2 teilbaren Blocknummer - vom 13. Zivilsenat die fortlaufende Nummer 11.

Der 7. Zivilsenat übernimmt bei jedem 2. Durchgang - also ab der nächsten durch 2 teilbaren Blocknummer - vom 13. Zivilsenat die fortlaufende Nummer 23.

Der 5. Zivilsenat übernimmt bei jedem 2. Durchgang - also ab der nächsten durch 2 teilbaren Blocknummer - vom 8. Zivilsenat die fortlaufende Nummer 7.

Der 12. Zivilsenat übernimmt bei jedem 4. Durchgang - also ab der nächsten durch 4 teilbaren Blocknummer - vom 2. Zivilsenat die fortlaufende Nummer 2.

Der 14. Zivilsenat übernimmt bei jedem 4. Durchgang - also ab der nächsten durch 4 teilbaren Blocknummer - vom 8. Zivilsenat die fortlaufende Nummer 19.

Der 9. Zivilsenat übernimmt bei jedem 11. Durchgang - also ab der nächsten durch 11 teilbaren Blocknummer - vom 13. Zivilsenat die fortlaufende Nummer 33.

Der 4. Zivilsenat übernimmt bei jedem 8. Durchgang - also ab der nächsten durch 8 teilbaren Blocknummer - vom 17. Zivilsenat die fortlaufende Nummer 13.

Der 10. Zivilsenat übernimmt bei jedem 20. Durchgang - also ab der nächsten durch 20 teilbaren Blocknummer - vom 17. Zivilsenat die fortlaufende Nummer 25.

### **III. Besondere Bestimmungen für die Verteilung der Straf- und Familiensachen**

1. Die Familien- und Strafsachen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs und der Kennziffer nach folgendem, für beide Rechtsgebiete getrennt zu führenden Blocksystem verteilt:

Für jeden Senat werden Blöcke entsprechend der Anlage K eingerichtet, wobei die Blöcke derzeit in jeweils 45 Felder unterteilt sind. Jedes einzelne Feld entspricht dabei einem Arbeitskraftanteil des Senats von 0,1. Bei einem Arbeitskraftanteil von mehr als 4,5 wird eine entsprechende Anzahl von Feldern bei den jeweiligen Blöcken des betreffenden Senats angehängt. Arbeitskraftanteile von 0,05 werden aufgerundet.

Die zugewiesenen Verfahren belegen jeweils eine bestimmte Anzahl von Feldern, die sich aus folgender Aufstellung ergibt:

- 1 Feld: - Beschwerden in Familiensachen (WF)
- 2 Felder: - Beschwerden in Zivilsachen  
- Anträge nach § 99 BRAGO und nach §§ 42 Abs. 3, 51 Abs. 2 RVG
- 3 Felder: - Berufungen in Familiensachen (UF)  
- Beschwerden in Strafsachen (Ws-Sachen)  
- Rechtsbeschwerden in Bußgeldsachen (SsBs- bzw. SsRs-Sachen)  
- Rechtsbeschwerden nach §§ 116 ff. StVollzG  
- Verfahren nach §§ 23 EGGVG (VA-Sachen)  
- Klageerzwingungsverfahren nach § 172 StPO  
- Anträge auf Haftentscheidung nach §§ 121 ff. StPO (AK-Sachen)  
- Entscheidungen nach §§ 138a, 138b StPO  
- Zuständigkeitsbestimmungen nach §§ 14, 15, 19 StPO
- 4 Felder: - Berufungen in Zivilsachen (U)
- 5 Felder: - Beschwerden in Verfahren vor dem Vergabesenat und Berufungen nach Rn 16  
- Revisionen (Ss-Sachen)  
- Auslieferungssachen  
- Entscheidungen nach § 71 Abs. 4 IRG  
- Entscheidungen nach § 87j IRG
- 6 Felder: - Rechtsmittel nach StRehaG  
- Beschwerden nach § 210 Abs. 2 StPO

Bei Eröffnung eines neuen Blocks wird zunächst – beginnend mit dem ersten Feld – diejenige Anzahl an Feldern gestrichen, die der Differenz zwischen 4,5 und dem tatsächlichen Gesamtarbeitskraftanteil des Senats entspricht. Dabei entspricht auch hier ein Feld einem Arbeitskraftanteil von 0,1.

2. Bei der Zuteilung der Verfahren ist dann – beginnend mit der Kennziffer 1 – wie folgt vorzugehen:

Handelt es sich um eine Sonderzuständigkeit, wird das Verfahren dem betroffenen Senat zugeteilt. Dabei wird die entsprechende Anzahl von Feldern in dem jeweils offenen Block des Senats gestrichen und das zu vergebende Aktenzeichen und die vergebene Kennziffer dieses Verfahrens in den zu streichenden Feldern vermerkt. Gleiches gilt in Fällen des Sachzusammenhangs.

Greifen weder die Bestimmungen über die Sonderzuständigkeiten noch die obigen Regelungen über den Sachzusammenhang ein, wird die Sache demjenigen Senat zugeteilt, der im jeweiligen Block die wenigsten Felder in Folge von Zuteilungen gestrichen hat oder bei den offenen Blöcken am weitesten zurückliegt. Bei gleicher Anzahl von gestrichenen Feldern geht der Senat mit der niedrigeren Ordnungszahl vor. Soweit die noch offenen Felder eines Blocks für die Zuteilung des Verfahrens nicht ausreichen, wird ein neuer Block entsprechend Ziff. 1. eröffnet. Dabei sind die Blöcke je Senat fortlaufend zu nummerieren.

Wird eine Sache gem. Rn. 15 Ziff. 2 oder 54 Ziff. 6 abgegeben, wird dies durch den Hinweis „Abgabe“ in den entsprechenden Feldern vermerkt. Zugleich wird bei dem aktuellen Block dieses Senats die Anzahl an freien Feldern angefügt, die das abgegebene Verfahren belegt hat.

Wird eine Familiensache versehentlich als Beschwerde (WF/W) statt als Berufung (UF/U) oder umgekehrt eingetragen, so ist diese Sache wie ein Neueingang zu behandeln, wobei lediglich die Differenz der Felder abzustreichen bzw. anzuhängen ist.

Ändert sich der Gesamtarbeitskraftanteil eines Senats, ist wie folgt zu verfahren:  
Es wird bei allen Senaten mit einem neuen Block begonnen, wobei auch hier zunächst wieder die Felder zu streichen sind, die der Differenz zu 4,5 Arbeitskraftanteilen entsprechen. Anschließend wird bei denjenigen Senaten, die in den vorausgehenden Blöcken mit der Streichung von Feldern voraus waren, diejenige Anzahl an Feldern gestrichen, die dem Vorseilen gegenüber dem am weitesten zurückliegenden Senat entspricht. Danach erfolgt die Zuteilung gem. Ziff. 2.

Für Verfahren, die Mitglieder der Familiensenate als Mediatoren erledigt haben, gilt II. Ziff. 2 Absatz 3. Die Anrechnung von Neueingängen und erledigten Verfahren des 11. Zivilsenates erfolgt nach II Ziff.2 Absatz 2. Berufungen und Beschwerden, die in die Zuständigkeit des Dienstgerichtshofs für Richter fallen, werden auf den Turnus des 24. Zivilsenats angerechnet. Eine Berufung, die in die Zuständigkeit des Senates für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen fällt wird als Revision, eine Beschwerde als Beschwerde auf den Turnus des 1. Strafsenates angerechnet. Verfahren des Schiffahrtsobergerichts für Straf- und Bußgeldsachen werden auf den Turnus des 2. Strafsenats angerechnet.

## **J. Anlage 2 zum Geschäftsverteilungsplan: Bestimmungen gemäß § 140a Abs. 2 GVG**

### **I.**

Es entscheidet bei Anträgen auf Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Entscheidungen

1. des Landgerichts Bautzen das Landgericht Görlitz,
2. des Landgerichts Chemnitz das Landgericht Zwickau (ausgenommen bei Anträgen auf Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Entscheidungen einer Wirtschaftsstrafkammer, für die das Landgericht Dresden zuständig ist),
3. des Landgerichts Dresden das Landgericht Leipzig,
4. des Landgerichts Görlitz das Landgericht Bautzen (ausgenommen bei Anträgen auf Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Entscheidungen einer Wirtschaftsstrafkammer, für die das Landgericht Dresden zuständig ist),
5. des Landgerichts Leipzig das Landgericht Dresden,
6. des Landgerichts Zwickau das Landgericht Chemnitz,
7. des früheren Bezirksgerichts Dresden das Landgericht Leipzig,
8. des früheren Bezirksgerichts Leipzig das Landgericht Chemnitz;
9. des früheren Bezirksgerichts Chemnitz das Landgericht Dresden,
10. des früheren Bezirksgerichts Cottbus das Landgericht Dresden, soweit sich dessen örtliche Zuständigkeit nach den strafprozessualen Bestimmungen aus der Zugehörigkeit der Kreise Weißwasser und Hoyerswerda zum Bezirk Cottbus hergeleitet hat,
11. eines Amtsgerichts oder früheren Kreisgerichts des Regierungsbezirks – Bezirks der Landesdirektion - Leipzig (mit Ausnahme des Amtsgerichts Leipzig, der ehemaligen Kreisgerichte der Stadtbezirke der Stadt Leipzig und des früheren Kreisgerichts Leipzig-Stadt) das Amtsgericht Leipzig,
12. des Amtsgerichts Leipzig, eines ehemaligen Kreisgerichts der Stadtbezirke der Stadt Leipzig und des früheren Kreisgerichts Leipzig-Stadt das Amtsgericht Chemnitz,
13. eines Amtsgerichts oder früheren Kreisgerichts des Regierungsbezirks – Bezirks der Landesdirektion - Dresden (mit Ausnahme des Amtsgerichts Dresden, der ehemaligen Kreisgerichte der Stadtbezirke der Stadt Dresden und des früheren Kreisgerichts Dresden-Stadt), einschließlich der Kreisgerichte Hoyerswerda und Weißwasser, das Amtsgericht Dresden,
14. des Amtsgerichts Dresden, eines ehemaligen Kreisgerichts der Stadtbezirke der Stadt Dresden und des früheren Kreisgerichts Dresden-Stadt das Amtsgericht Leipzig,
15. eines Amtsgerichts oder eines früheren Kreisgerichts des Regierungsbezirks – Bezirks der Landesdirektion - Chemnitz (mit Ausnahme der ehemaligen Kreisgerichte der Stadtbezirke der Stadt Karl-Marx-Stadt/Chemnitz und des früheren Kreisgerichts Chemnitz-Stadt) das Amtsgericht Chemnitz,

16. des Amtsgerichts Chemnitz, eines ehemaligen Kreisgerichts der Stadtbezirke der Stadt Karl-Marx-Stadt/Chemnitz und des früheren Kreisgerichts Chemnitz-Stadt das Amtsgericht Dresden,
17. der ehemaligen Landgerichte mit Ausnahme des Landgerichts Dresden, deren strafprozessuale Zuständigkeit sich aus der Zugehörigkeit zum heutigen Gebiet des Freistaates Sachsen hergeleitet hat, das Landgericht Dresden; gegen Entscheidungen des ehemaligen Landgerichts Dresden das Landgericht Leipzig,
18. der ehemaligen Amtsgerichte mit Ausnahme des Amtsgerichts Dresden, deren strafprozessuale Zuständigkeit sich aus der Zugehörigkeit zum heutigen Gebiet des Freistaates Sachsen hergeleitet hat, das Amtsgericht Dresden; gegen Entscheidungen des ehemaligen Amtsgerichts Dresden das Amtsgericht Leipzig.

Die vorstehende Ziff. 11 gilt auch für die vor dem 31.07.2008 erlassenen Entscheidungen des Amtsgerichts Döbeln.

## II.

1. Richtet sich der Wiederaufnahmeantrag gegen eine aufgrund eines Rechtsmittels ergangene Entscheidung des Obersten Gerichtshofes der ehemaligen DDR, des Bundesgerichtshofes oder des Bezirksgerichts Dresden – Besondere Senate für Strafsachen – gilt folgende Zuständigkeit:
  - Erging die Entscheidung auf ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des Kreisgerichts, gelten die Festlegungen unter Nr. I.11. – I.18. entsprechend.
  - Erging die Entscheidung auf ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des Bezirksgerichts, gelten die Festlegungen unter Nr. I.7. – I.9. entsprechend.
2. Richtet sich der Wiederaufnahmeantrag gegen eine aufgrund einer Revision ergangene Entscheidung zu einer erstinstanzlichen Entscheidung der ehemaligen Landgerichte und Amtsgerichte, so gilt folgende Zuständigkeit:
  - 1) Erging die Entscheidung auf eine Revision gegen eine Entscheidung der früheren Landgerichte, so gilt Ziff. I.17. entsprechend.
  - 2) Erging die Entscheidung auf eine Revision gegen eine Entscheidung der früheren Amtsgerichte, so gilt Ziff. I.18. entsprechend.





## M. Übersicht über die Verteilung der Sitzungssäle

| Verteilung der Sitzungssäle bei dem Oberlandesgericht Dresden (Ständehaus)<br>01.01.2012 |   |                                 |  |                  |   |  |
|--|---|---------------------------------|--|------------------|---|--|
| Saal   | Montag  | Dienstag                        | Mittwoch   | Donnerstag       | Freitag   |  |
| <b>0.1</b><br>(EG)   | 23. ZS  | 19. ZS<br>20. ZS                | 24. ZS   | 21. ZS           |   |  |
| <b>0.2</b><br>(EG)   | jeder 1. Mo: 1. Strafsenat<br>jeder 2. Mo: 2. Strafsenat<br>jeder 3. Mo: 3. Strafsenat/<br>Landesberufsenat f. d.<br>Heilberufe | 21. ZS                          |  | 19. ZS<br>20. ZS | 24. ZS  |  |
| <b>1.3</b><br>(1. OG)  | 10. ZS<br>Landwirtschaftssenat  | 11. ZS<br>14. ZS                | 7. ZS<br>Schiffahrtsobergericht für<br>Zivilsachen sowie Straf- und<br>Bußgeldsachen | 10. ZS           | jeden 2. und 4. Freitag:<br>Dienstgerichtshof   |  |
| <b>1.4</b><br>(1. OG)  |   | 2. ZS                           | 1. und 6. ZS   | 8. ZS            | jeder 1. Fr: 3. Strafsenat /<br>Landesberufsenat f.<br>d. Heilberufe<br>jeder 2. Fr: Steuerberatersenat<br>jeder 3. Fr: 1. Strafsenat<br>jeder 4. Fr: 2. Strafsenat |  |
| <b>2.35</b><br>(2. OG)   | 15. ZS  |                                 |  |                  |   |  |
| <b>2.5 (groß)</b><br>(2. OG)   |   | Vergabesenat<br>16. ZS<br>9. ZS | 13. ZS   | 4. ZS            | jeder 1. und 3. Fr: Anwalts-<br>gerichtshof / 1. Senat<br>jeder 2. und 4. Fr: Anwalts-<br>gerichtshof / 2. Senat  |  |
| <b>3.6</b><br>(3. OG)  |   | 5. ZS<br>Kartellsenat           | 3. ZS<br>17. ZS  | 23. ZS           | 1. ZS   |  |
| <b>3.7</b><br>(3. OG)  | 3.ZS, 17. ZS<br>Baulandsenat  |                                 | 12. ZS   | 9. ZS            | 3. ZS, 17. ZS<br>Notarsenat<br>Landesberufsenat<br>für Architekten<br>Baulandsenat  |  |

## N. Anlage zu Rn 65

Vertreterliste  
Stand: 01./21. Mai 2012

|    |            |                            |  |    |        |                               |
|----|------------|----------------------------|--|----|--------|-------------------------------|
| 1  | VRiOLG     | Lips, Rainer               |  | 48 | RiOLG  | Angermann, Werner             |
| 2  | VRiOLG     | Zeh, Ulrich                |  | 49 | RinOLG | Lückhoff-Sehmsdorf, Elisabeth |
| 3  | VRiOLG     | Drath, Erich               |  | 50 | RiOLG  | Albert, Michael               |
| 4  | VRiOLG     | Kaiser, Dr. Helmut         |  | 51 | RiOLG  | Richter, Harald               |
| 5  | PräsOLG    | Hagenloch, Ulrich          |  | 52 | VRiOLG | Barnekow, Joachim Frhr. von   |
| 6  | VRiOLG     | Bastius, Frank             |  | 53 | RinLG  | Müller, Monika                |
| 7  | Vizepräsn. | Munz, Birgit               |  | 54 | RiOLG  | Schlüter, Markus              |
| 8  | VRiOLG     | Niklas, Dr. Uwe            |  | 55 | RinOLG | Schlosshan, Sabine            |
| 9  | VRiOLG     | Onusseit, Dr. Dietmar      |  | 56 | RiOLG  | Köhler, Thomas                |
| 10 | VRiOLG     | Kopp, Dieter               |  | 57 | RiOLG  | Schultheiß, Martin            |
| 11 | RinOLG     | Plewnia-Schmidt, Gabriele  |  | 58 | RinOLG | Wittenberg, Wiebke            |
| 12 | VRiOLG     | Piel, Wolfgang             |  | 59 | RiOLG  | Dieker, Ulf                   |
| 13 | RiOLG      | Glaß, Peter                |  | 60 | RiOLG  | Schneider, Jörg               |
| 14 | RiOLG      | Denk, Klaus                |  | 61 | RinOLG | Schönknecht, Dr. Sabine       |
| 15 | RinOLG     | Demmer, Erika              |  | 62 | RinOLG | Schipke, Ute                  |
| 16 | RiOLG      | Schüddekopf, Klaus         |  | 63 | RinOLG | Baer, Dr. Stephanie           |
| 17 | RiOLG      | Tiedemann, Rolf            |  | 64 | RiOLG  | Alberts, Lukas                |
| 18 | RiOLG      | Vetter, Klaus              |  | 65 | RinOLG | Niklas, Christiane            |
| 19 | VRiOLG     | Riechert, Hanspeter        |  | 66 | RinOLG | Stricker, Daniela             |
| 20 | VRiOLG     | Kazele, Dr. Norbert        |  | 67 | RinOLG | Budde, Dr. Dorothee           |
| 21 | RiOLG      | Hörner, Heribert           |  | 68 | RinLG  | Graf, Bianca                  |
| 22 | RinOLG     | Luderer, Susanne           |  | 69 | RinOLG | Flury, Astrid                 |
| 23 | RiOLG      | Frey, Peter                |  | 70 | RinOLG | Wetzel, Annette               |
| 24 | VRinOLG    | Schröder, Karin            |  | 71 | RiOLG  | Kuhn, Volkmar                 |
| 25 | RiOLG      | Rein, Christoph            |  | 72 | RiOLG  | Klerch, Alexander             |
| 26 | RiOLG      | Frick, Ralf                |  | 73 | RinOLG | Enders, Anka                  |
| 27 | RiOLG      | Scheffer, Dr. Urban        |  | 74 | RinOLG | Tews, Gesine                  |
| 28 | VRinOLG    | Hantke, Martina            |  | 75 | RiOLG  | Lau, Matthias                 |
| 29 | RinOLG     | Maciejewski, Kathrein      |  | 76 | RiOLG  | Meyer, Alexander              |
| 30 | RinAGwaR   | Kroll-Perband, Dr. Barbara |  | 77 | RinAG  | Rau, Isabelle                 |
| 31 | RinOLG     | Jokisch, Beate             |  |    |        |                               |
| 32 | RiOLG      | Marx, Dr. Martin           |  |    |        |                               |
| 33 | RinOLG     | Dr. Nicklaus, Antje        |  |    |        |                               |
| 34 | RinOLG     | Bürkel, Maja               |  |    |        |                               |
| 35 | VRiOLG     | Lames, Dr. Peter           |  |    |        |                               |
| 36 | RinOLG     | Horlacher, Beate           |  |    |        |                               |
| 37 | RinOLG     | Podhraski, Andrea          |  |    |        |                               |
| 38 | RiOLG      | Bokern, Albrecht           |  |    |        |                               |
| 39 | RinOLG     | Albrecht, Kerstin          |  |    |        |                               |
| 40 | RinOLG     | Riechert, Judith           |  |    |        |                               |
| 41 | RiAG       | Kliemt, Toralf             |  |    |        |                               |
| 42 | RinOLG     | Zimmermann, Andrea         |  |    |        |                               |
| 43 | RinOLG     | Jena, Nicole               |  |    |        |                               |
| 44 | RinOLG     | Schaaf, Meike              |  |    |        |                               |
| 45 | RiOLG      | Gicklhorn, Bernd           |  |    |        |                               |
| 46 | RinOLG     | Bokern, Brigitte           |  |    |        |                               |
| 47 | RiAG       | Ueberbach, Andreas         |  |    |        |                               |

## O. Schnellübersicht über die Zivil- und Familiensenate des OLG Dresden

### Senat

1. **Familiensenate** 20., 21., 23., 24.

2. **Zivilsenate:**

#### Wesentliche Sonderzuständigkeiten nach Sachgebieten:

- **A**blehnungen, Richter 3., Familiensenate
- Aktienrecht 2.
- Allgemeines Persönlichkeitsrecht 4.
- Amtsenthebung ehrenamtl. Richter 1., 3.
- Amtshaftung 1.
- Anlageberatung 8., 5.
- Architektenhonorar, HOAI 10.
- Ärztliche und tierärztliche Heilbehandlung 4.
- Aufopferung 1.
  
- **B**ank- und Börsengeschäfte 8., 5.
- Bausachen
  - LG-Bezirk Bautzen 12.
  - LG Chemnitz und Görlitz 1.
  - LG-Bezirk Dresden (teilweise) 10.
  - LG-Bezirk Dresden (teilweise) 9.
  - LG-Bezirk Zwickau 13.
- Bergrecht 10.
- Bodensonderungsgesetz, § 19 10.
- Bürgschaftsrecht 12.
  
- Datenschutzrecht 8.
  
- **E**DV-Hard- und Software 10.
- EGGVG, Verfahren nach § 23 3., 13.
- EUGVVO, Rechtsbehelfe gegen Vollstreckung 3.
- Enteignung 1.
- Erbrecht, Nachlasssachen 17.
  
- **F**ernabsatzgeschäfte 8.
- Freiwillige Gerichtsbarkeit 17.
  
- **G**enossenschaftsrecht 2., 12., 13
- Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren (tw.) 14.
- Gerichtsstandsbestimmungen 3., 13., 17., Familiensenate
- Gesellschaftsrecht (ohne Aktienrecht)
  - LG-Bezirke Dresden und Görlitz 13.
  - LG-Bezirk Leipzig 2.
  - LG-Bezirke Bautzen, Chemnitz und Zwickau 12.
- Getränkelieferungsverträge 8.

|  |         |
|--|---------|
| • Gewerblicher Rechtsschutz<br>(Patentrecht, Urheberrecht, Verlagsrecht,<br>Geschmacksmusterrecht, Gebrauchsmusterrecht,<br>Markenrecht, Halbleiterschutzrecht, Sorten-<br>schutzrecht, Arbeitnehmererfindungsrecht) | 14.     |
| • Gewinnversprechen, Gewinnzusage  | 8.      |
| • Grundbuchsachen  | 17.     |
| • Grunddienstbarkeiten   | 9., 14. |
| • Grundstückskaufrecht   | 9., 14. |
| • <b>H</b> andelsregistersachen  | 12.     |
| • Haustürgeschäfte   | 8.      |
| • <b>I</b> nsolvenzsachen<br>(Beschwerden, Anfechtungen)   | 13.     |
| • <b>K</b> apitalanlagerecht   | 5., 8.  |
| • Kapitalerhöhungsgesetz   | 2.      |
| • Kaufrecht (Mobilien und Rechte)  | 9., 10. |
| • Kleingartenrecht   | 10.     |
| • Kostensachen   | 3.      |
| • Kreditgeschäfte  | 5., 8.  |
| • <b>L</b> easing  | 8.      |
| • <b>M</b> aklertätigkeit  | 8.      |
| • Mediation  | 15.     |
| • Miet- und Pachtverhältnisse  | 5.      |
| • Mietkauf   | 8.      |
| • Moratoriumszins  | 10.     |
| • <b>N</b> achbarschaftssachen   | 9., 14. |
| • Nachlasssachen   | 17.     |
| • Notwegerecht   | 9., 14. |
| • <b>P</b> räsidiumswahl, Anfechtung   | 8.      |
| • Pressesachen   | 4.      |
| • <b>R</b> atenkredite   | 8.      |
| • Rechtsanwaltsvergütung   | 14.     |
| • Reisevertragsrecht   | 8.      |
| • <b>S</b> achenrechtsbereinigungsgesetz   | 10.     |
| • <b>S</b> chadenersatz gegen Architekten  | 10.     |
| • Schadenersatz gegen Patentanwälte  | 14.     |
| • Schadenersatz gegen Richter und Beamte<br>wegen dienstlicher oder beruflicher Pflichtverletzung  | 1.      |
| • Schadenersatz gegen Notare   | 17.     |
| • Schadenersatz gegen Rechtsanwälte  | 14.     |
| • Steuerberater, Steuerbevollmächtigte,<br>Wirtschaftsprüfer   | 13.     |
| • Schiedsvereinbarungen, § 1062 ZPO  | 3.      |

|  |              |
|--|--------------|
| • Schuldbeitritt   | 12.          |
| • Schuldrechtsanpassungsgesetz   | 10.          |
| • <b>S</b> peditions-, Lager-, Frachtgeschäfte                                     | 13.          |
| • Sportrecht   | 13.          |
| • <b>S</b> tatshaftung   | 1.           |
| • Stiftungsrecht   | 2.           |
| • <b>T</b> ransportrecht   | 13.          |
| • <b>U</b> mwandlungsgesetz  | 2.           |
| • Unlauterer Wettbewerb  | 14.          |
| • Unternehmenskaufrecht  | 13.          |
| • Unterrichtsverträge  | 8.           |
| • <b>V</b> erbraucherkreditgeschäfte   | 8.           |
| • Vereinsrecht   | 2., 12., 13. |
| • Vergaberecht   | 16.          |
| • Vergütung von Steuerberatern,<br>Steuerbevollmächtigten, Wirtschafts-<br>prüfern | 13.          |
| • Verkehrssicherungspflicht für Grundstücke<br>und Gebäude, Verletzung             | 1.           |
| • Verkehrsunfallrecht  | 7.           |
| • Versicherungssachen  | 7.           |
| • <b>W</b> ertpapiersachen   | 5., 8.       |
| • <b>Z</b> ahnärztliche Heilbehandlung   | 4.           |

gez. Bastius

gez. Frick

gez. Gorial

gez. Hagenloch

gez. Dr. Kazele

gez. Munz

gez. Dr. Niklas

gez. Dr. Onusseit

gez. Plewnia-Schmidt

gez. Riechert

gez. Schröder

Dresden, den 1. Mai 2012